

TECHNIK UND KULTUR

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Diplom-Ingenieure



27. JAHRGANG

BERLIN, 30. SEPTEMBER 1936

Nr. 9, S. 137—152



Professor Dipl.-Ing. Carl Weihe in Frankfurt a. M.:

Manganisten und Naturisten

Franz Reuleaux hat im Jahre 1884 einen¹ Vortrag über Kultur und Technik gehalten, der wohl der erste ist, der dieses Thema überhaupt behandelt. In diesem Vortrag hat er die verschiedenen Völker nach ihrer Betätigung eingeteilt in solche, die sich lediglich mit der Betrachtung und Nachahmung der Natur beschäftigen, dabei aber in gewissem Abstand von der Natur bleiben und in ihr geheimnisvolle, ja phantastische und vielfach feindliche Kräfte sehen. Diese Völker kommen nur wenig über den Naturzustand hinaus und spielen eine verhältnismäßig passive Rolle, im Gegensatz zu den von ihm so genannten Manganisten, die die Gesetze der Natur und ihre Kräfte erforschen und sie sich für ihre Zwecke nutzbar machen. Die Manganisten sind die aktiven Völker, die faustischen Naturen, die Menschen der Technik, die vorwärtsdrängen und aus den Rohstoffen der Natur mit Hilfe der von ihnen erkannten Naturkräfte eine neue Welt in die vorhandene Naturwelt hineinbauen, die dem Willen des Menschen unterworfen ist und ihm hilft, den Kampf ums Dasein besser zu bestehen, als ihm dieses möglich ist mit den ihm von der Natur mitgegebenen Organen. Reuleaux hat in geistreicher Weise diese Betrachtung durchgeführt und an vielen Beispielen, insbesondere auch am Beispiel der kinematischen Betrachtungsweise der Werke der Technik erläutert.

Diese grundsätzliche Unterscheidung der Völker nach ihrer Stellung zur Natur und nach ihrer Betätigung mit den Stoffen und Kräften der Natur findet eine Parallele, wenn nicht gar eine Bestätigung in den Deutungen, die Leo Frobenius, der bekannte Kulturmorphologe, soeben an Hand seiner in Frankfurt a. M. ausgestellten Felsbilder gibt. Frobenius durchforscht seit vielen Jahrzehnten bisher kaum erschlossene Teile der Erde, insbesondere in Afrika. Er hat bereits eine Reihe von Schriften über seine Auffassung der Kultur herausgegeben, die ganz neue Gesichtspunkte über die Entstehung der Kultur geben und die von ihm durch ein außerordentlich reiches, auf seinen vielen Reisen gesammeltes Anschauungsmaterial unterstützt wird. Den Anstoß zu seinen Forschungen gab ihm die im Jahre 1895 von dem französischen Gelehrten Rivière erforschte Höhle in Altamira in Nordspanien, in der eine Reihe von Bildern aus der Eiszeit gefunden wurden, die sich als bedeutende Kunstwerke erwiesen. Frobenius ging solchen bildlichen Darstellungen nach und hat im Laufe

seiner Forschertätigkeit eine außerordentlich große Anzahl von Zeichnungen und Bildern ausfindig gemacht, die von ihm mit Hilfe von Malern und Photographen, meist in der Größe des Vorbilds, aufgenommen und zu Sammlungen zusammengestellt sind. Im Sudan, in der Sahara, in der Nubischen und in der Lybischen Wüste, in Abessinien, in Transjordanien, dann aber auch in Spanien, Frankreich, Italien, Norwegen und Schweden wurden solche Bilder aus allen Schichten der Alt- und Neusteinzeit gesammelt.

Dabei glaubt Frobenius zwei durchgängig voneinander verschiedene Stile feststellen zu können: Der erste Stil, dessen typische Vertreter sich im Süden Frankreichs und im Norden Spaniens finden, stellt lediglich Tiere, meistens im Zustande der Ruhe dar. Der Mensch fehlt in diesen Darstellungen so gut wie ganz, und die Bilder sind vornehmlich in unterirdischen Höhlen angebracht. Die Zeichnungen sind an den Wänden der Höhlen entweder in Umrissen eingraviert oder auch als mehrfarbige, über die ganze Fläche angelegte Malereien ausgeführt. Diesen Stil bezeichnet Frobenius als den franko-kantabrischen.

Im Gegensatz dazu steht der Levante- oder ostspanische Stil, welchem die Bilder, die sich in Ostspanien fanden, als Typus dienen. Sie sind nicht in Höhlen angebracht, sondern an den Außenwänden der Felsen, meist an überhängenden Felsen. Sie sind zum größten Teil in Rötel hergestellt und fast durchgängig einfarbig ausgeführt. Hier kommen zwar auch Wildtiere vor, aber das Charakteristische dieser Bilder ist der Mensch, der in seiner Betätigung und Bewegung dargestellt wird als Jäger, Tänzer, Krieger, und bei dem sich auch Darstellungen seiner Waffen und Werkzeuge, seiner Geräte und Behausungen finden. Hier ist alles Bewegung, Dynamik, Leben, und die ganzen Darstellungen lassen auf eine entsprechende geistige Rührigkeit und Beschäftigung des Menschen schließen.

Auch die an den entsprechenden Stellen gefundenen Waffen und Werkzeuge sind für jeden Bilderstil charakteristisch. Bei den Bildern des franko-kantabrischen Stils in den Höhlen finden sich verhältnismäßig kleine Waffen und sogenannte Speerschleudern, die nur für die Nahjagd in Frage kommen, während im Levante-Stil der Bogen auftritt und auf kriegerische Betätigung schließen läßt, die auch einwandfrei an den Bildern nachzuweisen ist. Die Speerschleuder ist verbreitet bei den Eskimos, im Osten Amerikas und in Australien, während der Bogen sich in der Ly-

¹ Vgl. Carl Weihe: Franz Reuleaux und seine Kinematik. — Berlin: Julius Springer. 1935.

bischen Wüste und überhaupt in den Tropen findet.

Nach diesen Stilarten und ihrem Gerät glaubt Frobenius die Völker in zwei Klassen einteilen zu können. Die in den Höhlen hausenden sind die Menschen der Ruhe, die Menschen der Speerschleuder, die wenig Aktivität zeigen und sich in mystischen und totemistischen Gedankengängen bewegen. Ihre Geistigkeit ist die „des Listigen, des Sichherumschwindelns um die großen Lebensfragen“.

Im Gegensatz dazu stehen die Bogenmenschen, die aggressiv sind, die den Kampf mit Natur und Mitmenschen aufnehmen und siegreich in ihm erstehen wollen.

Wenn wir die Reuleauxsche Bezeichnungswiese verwenden, so sind die erstgenannten Völker die Naturisten, die die Natur nur nachahmen und nichts Neues schaffen und schaffen wollen, die sich als Glieder der Natur fühlen und mit ihr und von ihr geleitet und auch geängstigt leben. Die anderen dagegen, die Menschen des Levante-Stils, sind die Manganisten im Reuleauxschen Sinne, der dieses Wort ableitet von dem Wort: Manganon, das die alte Wurfmaschine der Römer bezeichnet und heute noch in unserer Bezeichnung: Wäschemangel erhalten ist. Reuleaux hat diese Bezeichnung gewählt, weil in ihm das künstlich von Menschenhand dargestellte Werk der Technik steckt, das sich auf Erkenntnisse der Eigenschaften der Stoffe und Kräfte der Natur aufbaut.

Da die Kunst ja ein Spiegel der ganzen geistigen Einstellung und Lebensauffassung eines Volkes ist, so lassen sich auch aus den primitiven Darstellungen der Steinzeitmenschen in Höhlen und Felsen, wenn sie mit richtigem Blick betrachtet werden, Schlüsse auf Geistigkeit und Betätigung der betreffenden Völker ziehen. Hier scheint etwas derartiges vorzuliegen. Die überaus reichhaltige Frobenius-Sammlung, die er als vorgeschichtliche Reichsbildergalerie bezeichnet und die dem an

die Universität Frankfurt angeschlossenen Forschungsinstitut für Kulturmorphologie gehört, gibt uns einen neuen Einblick in die ältesten Kulturen und zeigt uns, daß auch schon in dieser Zeit aktive und passive Völker, faustische und dionysische Naturen, Manganisten und Naturisten mit all ihren Vorzügen und Schwächen gewesen sind.

Selbst an den einzelnen Menschen läßt sich auch dieser Gegensatz, manchmal recht ausgeprägt, finden. Neben dem ruhigen, sich mit der Betrachtung genügenden und vielfach auch noch in mystischen Gedankengängen sich bewegenden, vornehmlich in Begriffen denkenden Menschen steht der unruhige, schaffende, schöpferische und immer etwas Neues bringende Mensch. Der Mensch der Anschauung, der Technik, der nicht viel Worte macht, sondern die Tat als das Höhere ansieht. Hier tritt die hier² schon öfters behandelte Unterscheidung zwischen Begriffs-Mensch und Anschauungs-Mensch hervor, die sich im einzelnen Menschen wie in ganzen Völkern und wohl auch in großen Zeitabschnitten findet.

Der Fortschritt liegt wohl bei den Manganisten, den Faustnaturen, die vorwärts drängen und sich mit dem Gegebenen und Vorhandenen nicht genügen. Als Gegengewicht und manchmal recht wohlthätige Bremse tritt daneben der Naturist, der Mensch der Ruhe und stillen Betrachtung auf, der das Gleichgewicht wieder herstellt und verhindert, daß die Bäume in den Himmel wachsen und die im Ueberfluß vorhandenen Kräfte sich schließlich überanstrengen und verausgaben.

Die Sammlung Leo Frobenius' stellt nicht nur eine Zusammenstellung zum Teil recht bedeutender Kunstwerke der ältesten Kulturen dar, sondern gibt uns auch Veranlassung, über das Entstehen der Kultur und ihre vielfältige Ausgestaltung nachzudenken. In diesem Sinne ist zu hoffen, daß diese Forschungen noch weiter fortgesetzt und ausgebaut werden.

² Z. B. Technik und Kultur 26 (1935) 181—186.

Gauamtsleiter Dipl.-Ing. Walter Kantner in Neustadt a. d. H.:

Das Amt für Technik und seine Arbeit

Die grundsätzliche Bedeutung dieser Ausführungen gibt uns Veranlassung, sie hier wiederzugeben. Es handelt sich um einen Vortrag auf einer Tagung der technischen Berufskreise am 11. Juli 1936 im Rahmen der „Saarländisch-Pfälzischen Kunstwochen“ in Frankenthal im Vortragsraum der Ausstellung „Garten- und Heimgestaltung“. Die Schriftleitung.

Wenn wir technischen Berufsträger im Rahmen der „Saarländisch-Pfälzischen Kunstwochen“ und der Ausstellung „Garten- und Heimgestaltung“ eine Tagung veranstalten, so bekunden wir die innere Verbundenheit unserer Berufsarbeit mit den diese Veranstaltungen bewegenden Ideen, die einen der vielen Sektoren des gesamten Kulturkreises der Nation bilden.

Und diese Sektoren sind nicht voneinander mehr oder weniger scharf getrennt, sondern sie überschneiden sich vielfach, gehen ineinander über und sind für sich lebendig im wahren Sinne nur in ihrem Gesamtkreis, durch ihre wechselseitige Befruchtung und ihre Ausrichtung auf den ge-

meinsamen höheren Zweck: der Nation zu dienen und sie zu höheren Zielen zu führen.

Das, was wir „Technik“ nennen, worunter wir die vielfältigen Erscheinungen der Nutzbarmachung der Naturkräfte, die schöpferische Gestaltung aller Hilfsmittel unseres Lebenskampfes verstehen wollen, diese Technik ist ebenso ein Sektor des Kulturkreises wie alle anderen Lebensäußerungen des Menschen, seien sie geistiger, wirtschaftlicher oder seelischer Art. Ja, wir erkennen, sofern wir guten Willens den Dingen nachgehen, mehr und mehr, wie alle, aber auch alle Lebensäußerungen von der Technik durchdrungen sind, von ihr beeinflußt, gefördert

werden und vielfach ohne Technik überhaupt nicht denkbar sind.

Der Nationalsozialismus hat den Dualismus, der die geistige Welt von der materiellen trennte, beseitigt und die Einheit im Begriffe der wahren Volkskultur hergestellt. Damit ist auch der Technik der Platz im kulturellen Schaffen angewiesen, und sie ist ebenso wie jedes andere der Gesamtheit dienende Schaffen aus der privaten Sphäre herausgenommen und zu einer Sache von Volk und Staat gemacht.

Damit sollte die Zeit vorbei sein, die in der Technik den Teufel in dieser Welt glaubte sehen zu müssen, die für alles Uebel diese Technik verantwortlich machte. Freilich: wie jede Macht, so kann auch die Technik zum Uebel ausschlagen; es kommt immer darauf an, wie diese Macht benutzt wird, unter welcher leitenden Idee diejenigen stehen, die dieses Machtmittel in der Hand haben.

In der Vergangenheit war die Technik und ihre Nutzung private Angelegenheit, und so mußte sie zum Werkzeug des Kapitals werden, das in ihr in erster Linie eine Geldverdienmaschine sah. Damit konnte sich die Technik, die an sich weder böse noch gut ist, in mancherlei Hinsicht schädlich auswirken, wenn man von der höheren Warte des Gesamtwohles die Dinge betrachtet. So konnten die Maschine und die Rationalisierung zum Schaden der Gesamtheit die arbeitenden Menschen freistellen; und während ein kleiner Kreis wachsenden Nutzen aus der Technik zog, wurde ein immer größerer Teil von den Kulturgütern mehr oder weniger ausgeschlossen und selbst in ihrer Lebenshaltung herabgesetzt, schließlich proletarianisiert. Wenn aber bei diesen Erscheinungen die Technik verantwortlich gemacht wurde, wenn man die Technik als unsozial bezeichnete und sogar der Maschinenstürmerei das Wort redete, so klebte man dabei an der Oberfläche, man erkannte nicht die Wurzel des Übels, man erkannte nicht, daß es sich letzten Endes nicht um ein wirtschaftliches, materielles Problem handelte, sondern um ein geistig-seelisches.

Daß der Nationalsozialismus eine grundlegende Wandlung hervorbrachte, daß er eine wahrhafte, weil geistige Revolution siegreich durchkämpfte und den Beginn einer neuen Zeitepoche schuf — das war nur möglich, weil er klar erkannte, daß die soziale Frage eine geistig-seelische Frage ist, und daß von deren richtiger Beantwortung erst Wirtschaft und alles andere eine Funktion sein darf; daß nicht Wirtschaft das Schicksal eines Volkes ausmachen kann, wie die überwundene Zeit glaubte, sondern daß die Wirtschaft dienender Faktor ist und ihre Formen und Erscheinungen nur insofern Berechtigung haben, als sie nützlich sind, d. h. der Allgemeinheit Nutzen bringen und den von der Allgemeinheit aufgestellten Zielen dienen.

Niemand zweifelt heute mehr daran, daß ohne Technik, daß ohne eine starke Weiterentwicklung unserer Technik dieser höhere Zweck nicht erfüllt werden kann. Nur Unvernunft glaubt an eine kulturelle Aufwärtsentwicklung des deutschen Volkes ohne unsere Technik, wie denn auch unsere Wehrhaftigkeit nicht ohne bestimmende, ent-

scheidende Mirtwirkung der Technik denkbar wäre. Und diese Ausstellung „Garten- und Heimgestaltung“ ist für alle, die zu schauen verstehen, ein lebendiges Zeugnis für das Wirken der Technik und für ihr sozialistisches Fundament.

Ohne Technik und ihre weise Lenkung nach dem höheren Gesichtspunkt des Gemeinwohles kann es keinen deutschen Sozialismus geben, ohne Technik vermag die Nation ihre Stellung im Rahmen der übrigen Völker nicht zu halten.

Aber wir müssen bedenken: noch leben wir an einem Anfang der neuen Epoche; noch sind wir mitten in dem Umschmelzungsprozeß. Namentlich trifft dies auf die Ausrichtung von Technik und Wirtschaft zu, die miteinander vielfach verflochten sind. Diese Ausrichtung auf den Nationalsozialismus, die wir kurz „Entliberalisierung“ nennen können, verlangt zähe und ziel-sichere Arbeit, die oft an scheinbar kleinen Dingen einsetzt, die vielfach im stillen und ohne Lärm ihre um so größeren Erfolge zeitigt.

Die Entliberalisierung im Reiche der Technik aber ist das Primäre; ohne sie keine Entliberalisierung des bestimmenden Teiles der Wirtschaft, nämlich der Industrie, die wie sonst nichts ein wahres Kind des liberalistischen Zeitabschnittes ist.

Und da die Technik nichts Abstraktes, uns von einer Märchenfee ständig neu dargebotenes Etwas ist, sondern dem schöpferischen Geist des Menschen entstammt und stets neu von ihm gezeugt wird, so ist die Aufgabe der Entliberalisierung der Technik eine doppelte und eine Einheit zugleich:

1. die Lenkung des technischen Schaffens von dem höheren Gesichtspunkt aus und
2. die Lenkung der Träger des technischen Schaffens, der technischen Berufsträger, und ihre Ausrichtung zu einem einheitlichen Willen und einheitlicher Geisteshaltung.

Im Hinblick auf die Totalität der nationalsozialistischen Weltanschauung ist es eine Selbstverständlichkeit, daß der erste Teil der Aufgabe von der Partei und nur von ihr allein erfüllt werden kann und darf, um unter allen Umständen in allen Angelegenheiten den Primat des Gesamtwohles zu sichern und alle privatwirtschaftlichen und sonstigen Eigeninteressen unter diesen Primat zu stellen bzw. damit in Einklang zu bringen.

Ohne die Lösung des zweiten Teiles der Aufgabe bleibt der erste Teil notwendigerweise Stückwerk, weil die Lenkung des technischen Schaffens und technischer Schöpfungen ohne diese Ausrichtung der Berufsträger, ohne ihre Entliberalisierung nicht auf die Dauer gewährleistet werden kann.

Zur Lösung des ersten Aufgabenteiles ist das „Amt für Technik“ eingesetzt worden als Parteiamt. Und aus den skizzierten Zusammenhängen heraus ist das Amt berufen, an der Lösung des zweiten Aufgabenteiles mitzuwirken und die notwendige Einheit des Arbeitsgebietes sicherzustellen.

Die weitreichende Bedeutung des AfT für den Nationalsozialismus, für die Zukunft von Volk und Staat, folgert aus der Schlüsselstellung, die die Technik im Leben aller hochentwickelten Völker einnimmt, folgert besonders für Deutschland aus dem Umstand, daß ein deutscher Sozialismus ohne Technik überhaupt nicht zu realisieren ist. Aber ebenso, wie heute die Technik als integrierender Bestandteil noch nicht im Bewußtsein der Allgemeinheit lebendig ist, ebenso hat man die ausschlaggebende Bedeutung des AfT noch nicht überall klar erkannt.

Die Durchsetzung des AfT aber ist nicht etwa durch Aufklärungsaktionen usw. zu erreichen. Letzten Endes wird nur die positive Leistung ihm den Einfluß und die Beachtung sichern, die es für die Erfüllung seiner für Volk und Staat fundamentalen Aufgaben bedarf.

Die Leistung aber ist abhängig von den Menschen, die in das AfT hineingestellt sind oder werden, und von dem Unterbau, auf den es sich für die praktische Arbeit stützen kann. Deshalb ist die Lösung des zweiten Aufgabenteiles, die Zusammenfassung der technischen Berufsträger zur Einheit der Berufsschaft, auch für das AfT von so eminenter Bedeutung.

Denn eine der wesentlichsten Aufgaben, die eine Berufsschaft im Rahmen der Volksgemeinschaft für diese zu erfüllen hat, ist die Sorge um den Nachwuchs, und zwar sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht. Vom Nachwuchs hängt die künftige Entwicklung ab, und die so wichtige und in vielen Dingen ausschlaggebende technische Entwicklung verlangt gerade in unserem Volke die tüchtigsten Köpfe. Man braucht nur, um ein Beispiel anzuführen, zu bedenken, daß das deutsche Volk auf einem engen Raum lebt, dessen Boden zudem vieler jener Rohstoffe entbehrt, die für unsere Wirtschaft, den Unterbau der kulturellen Aufwärtsentwicklung, und die Steigerung des allgemeinen Lebensstandards nun einmal unentbehrlich sind, und daß eben eine dauernde Lebensmöglichkeit auf diesem engen Raum unserer bald 70 Millionen zählenden Volksgemeinschaft nur die technische Entwicklung gewährleisten kann.

Die tüchtigsten Köpfe unserer Jugend sind gerade gut genug, um den Nachwuchs der technischen Berufsträger zu bilden, und nur die tüchtigsten Berufsträger werden künftig die Aufgaben des AfT so leisten können, daß die Volksgemeinschaft den höchsten Nutzen aus dem technischen Schaffen ziehen kann.

Das AfT und die Berufsschaft sind miteinander verhaftet, beide sind aufeinander angewiesen, und nur in einem engen Zusammenarbeiten werden beide für die Gemeinschaft das Höchste leisten können.

Die große Hauptstraße der Arbeit des AfT und der Arbeit der Berufsschaft wie ihr Zusammenwirken liegt klar vor uns: einmal die positive Umsetzung naturwissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Schöpfungen in die Praxis, und zwar in solcher Weise, daß der Gemeinschaft da-

mit genützt wird; zum anderen: zu verhindern, daß solche neuen Errungenschaften in der Hand des nur auf den eigenen Vorteil bedachten Menschen oder Kapitals in einseitiger Weise genutzt werden, so daß der Allgemeinheit Schaden entsteht. Und zur objektiven, von allen Beeinflussungen freien Beurteilung der auftretenden Fragen braucht das AfT den unabhängigen, von höchster Berufsauffassung beseelten technischen Berufsträger. Solche auf die Dauer zu garantieren, das vermag aber nur die geschlossene Berufsschaft, die die einzelnen Berufsträger untereinander in Berufsverbundenheit und sittlicher Kraft stärkt und unabhängig erhält, die kurz gesagt: eine einheitliche Einstellung zu den im nationalsozialistischen Staat der Technik gestellten Aufgaben auf die Dauer gewährleistet.

Wir wissen, daß die allgemeinen Grundsätze, die so für die technischen Berufsträger gelten, nicht etwa Sonderforderungen darstellen. Sind sie doch, sinngemäß abgewandelt, für alle Berufe und deren Arbeit gültig. Und wir sehen auch, daß in vielen Berufen die Durchführung dieser Grundsätze durch Zusammenfassen und organisches Eingliedern in Volk und Staat sichergestellt wurde.

Daß die technischen Berufsträger hier im Rückstand sind, obschon ihr Schaffen ganz gewiß nicht weniger wichtig ist, das hat mancherlei Gründe, die zu erörtern hier nicht Raum ist. Nur darauf muß hingewiesen werden: noch ist das Verständnis für Technik und technisches Schaffen und für die Träger dieses Schaffens nicht allgemein gereift, noch sieht man nicht allgemein, daß die Technik und ihre Auswirkungen öffentliche Angelegenheit ebenso ist, wie das Recht u. a.

Doch die Erkenntnis ist im Wachsen. Sorgen wir nun auch dafür, daß nicht nur kein Stillstand eintritt, sondern daß vielmehr das Zeitmaß des wachsenden Verstehens ständig beschleunigt wird.

Die derzeitige Tagung und ihre Ausstellung sind uns wertvolle Mittel auch zu diesem Zweck. Sie bringen weiten Kreisen die Zusammenhänge zum Bewußtsein, sie zeigen die Leistungen des schöpferischen Menschen, unter denen der technische Berufsträger mit an erster Stelle steht, sinnfällig auf den verschiedenen Gebieten.

Sie zeigen aber auch, was der Nationalsozialismus in knapp drei Jahren geleistet hat durch die geistige und seelische Wandlung, durch die er das deutsche Volk in eine neue Zeitepoche führte. Die technischen Berufsträger haben an den Leistungen ihren Anteil. Daß in Zukunft dieser Anteil ständig wächst, um der kulturellen Entwicklung und der Hebung der Lebenshaltung des deutschen Volkes zu dienen, das ist der heilige Wille der technischen Berufsträger, wo sie auch stehen mögen. Und das AfT wird Hüter dieses Wollens und Vorbild sein.

Befriedungsarbeit in Oesterreich

Die wirtschaftliche Lage Oesterreichs ist — im Hinblick auf die Stellung Oesterreichs als Kernland Mitteleuropas — von mehr als lokaler Bedeutung; jede Leistung, die eine günstige Entwicklung der österreichischen Wirtschaft einleitet, ist deshalb Befriedungsarbeit

im besten und weitesten Sinne dieses Wortes. Die Verständigung Deutschland-Oesterreich ist auch in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutungsvoll.

Was in dieser Richtung geschaffen wurde, war — wie die „Wirtschafts-Berichte des Oesterr. Exportförderungs-institutes der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie“ berichteten — auch in den letzten Wochen mehr als befriedigend. Die Beschäftigtenzahl in der Industrie hat im Mai um 11 vH. zugenommen, während der Hundertsatz für die Kurzarbeit um 4 auf 12 zurückgegangen ist. Diese Entwicklung hat die günstige Geschäftslage in der Schwerindustrie, Bau- und Steinindustrie mitbeeinflusst. Die Beschäftigung liegt in der Schwerindustrie um 25 bis 60 vH. über Vorjahrshöhe und besserte sich im ersten Halbjahr 1936 auch in den Stein- und Schottergruben um 30 vH. gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahres. Die Belegung hat u. a. auch eine Steigerung des Blechabsatzes um 14 vH. im Mai und einen Mehrverbrauch an Draht um 10 bis 15 vH. zur Folge gehabt. Die gute Beschäftigung der Steyrwerke, die zum ersten Male seit 1929 eine Dividende zur Ausschüttung bringen werden, ist hauptsächlich auf die starke Nachfrage nach den Steyr-Volkswagen zurückzuführen, von denen täglich 35 Stück hergestellt werden und bisher mehr als 1000 Stück in Verkehr gebracht wurden.

Die günstige Geschäftslage anderer Industriezweige, so der Fahrradindustrie, haben vorwiegend gesteigerte Exporte bewirkt; ist doch die Fahrradausfuhr allein im ersten Halbjahr 1936 um 100 vH. gestiegen. Aber auch in der Lederausfuhr zeigt sich eine Zunahme von 80 vH., und die vorteilhafte Entwicklung der milchwirtschaftlichen Handelsbilanz kennzeichnet die Erhöhung des Aktivums von 674 000 Schilling im Mai 1935 auf 1 690 000 im Mai dieses Jahres. Das Gesamtbild des Außenhandels entspricht vollkommen diesen günstigen Entwicklungserscheinungen. Bei einer Einfuhr von 97,7 und einer Ausfuhr von 76,7

¹ Nr. 7 (51. Jahrgang) Juli 1936.

Millionen Schilling verringerte sich das Passivum im Mai um 0,4 Millionen Schilling und war auch in den ersten fünf Monaten 1936 trotz eines um 5,6 Millionen Schilling erweiterten Gesamtvolumens um 2,6 Millionen Schilling niedriger als im Vorjahr. Der Ausbau der heimischen Agrarproduktion gehört in die Reihe jener Maßnahmen, die mit Erfolg gesteigerte Importe entbehrlieh machen. Zu 50 vH. vermag die heimische Landwirtschaft derzeit den österreichischen Mehl- und Weizenbedarf zu befriedigen und konnte im Laufe der letzten Jahre in Eiern sogar 90 vH. des Bedarfs sicherstellen. Aber auch die wirtschaftspolitischen Vereinbarungen mit dem Ausland haben die günstige Entwicklung des Außenhandelsverkehrs begründet und gefestigt. In den letzten Wochen wurden Abkommen mit Ungarn über die österreichischen Weizenbezüge und den Export österreichischer Industrieerzeugnisse, ferner mit Italien über die Regelung gewisser Bestimmungen für die Einfuhr österreichischer Artikel, mit Polen zugunsten erhöhter österreichischer Industrieausfuhr und verringerter Kohlenimporte und mit der Tschechoslowakei über eine Ergänzung und Modifizierung des kürzlich unterzeichneten Handelsvertrages abgeschlossen.

Die zunehmende Erstarbung der Wirtschaft wird auch durch die anhaltende Steigerung der Staatseinnahmen, die in den ersten vier Monaten 1936 42 Millionen Schilling ausmachte, bestätigt. Im April waren die Erträge aus öffentlichen Abgaben mit 104,2 Millionen Schilling um 18,9 Millionen Schilling günstiger als im Vorjahr und um 14,3 Millionen Schilling höher als im Vormonat.

Die gleichfalls günstigen Ergebnisse des Fremdenverkehrs sind in erster Linie den von der Regierung durch ihre Befriedungs- und Aufbauarbeit geschaffenen Voraussetzungen zu danken. 31 595 Fremde besuchten im Mai Wien, gegenüber dem gleichen Vorjahrsmonat eine Steigerung der Fremdenfrequenz um 12 vH. und des Besuches aus dem Auslande allein um 21 vH. In den Bundesländern wurden in der gleichen Zeit 114 000 oder um 23 vH. mehr Fremde als im Vorjahr gezählt, wovon etwa 40 vH. Ausländer waren.

Dr. Karl Klein, Syndikus in Frankfurt a. M.:

Das Wesen und die Begriffsbestimmung des „Freien Berufes“ im heutigen Staat

Die freien Berufe sind für ihre soziale und wirtschaftliche Betreuung seit über Jahresfrist in der von Staatsrat Dr. Ley geschaffenen und von seinem hierfür beauftragten Stellvertreter, Oberarzt Dr. Strauß, persönlich geleiteten Reichsbetriebsgemeinschaft XIII: „Freie Berufe“ in der Deutschen Arbeitsfront eingegliedert worden. In voller Erkenntnis des zwingenden Erfordernisses, die einzelnen recht verwickelten Berufsprobleme der freien Berufe ganz gründlich zu erforschen, hat die RBG XIII der DAF eine eigene Forschungsstelle hierfür errichtet.

Für die Sammelbezeichnung „Freie Berufe“ fehlt bisher leider vollkommen eine klare und eindeutige Begriffsbestimmung. Daher ist der Begriff „Freier Beruf“ im Sprachgebrauche noch schwankend und wird selbst in allen Gesetzen tunlichst

vermieden. Dies erscheint auf den ersten Blick durchaus verständlich wegen der vollkommen heterogenen Zusammensetzung der großen Gruppe der freien Berufe. Schon die Berufsausbildung und Berufsausübung der einzelnen Freiberufler ist grundverschieden. Eine Reihe von freien Berufen kann nur auf Grund vollakademischer Ausbildung ausgeübt werden, für eine andere Gruppe reicht bereits eine Fachprüfung aus, für den Rest bestehen überhaupt keine Vorschriften über irgendeine Vorbildung. Auch die Berufsausübung ist äußerst verschieden: sie durchläuft alle Möglichkeiten und Mischungen von rein geistiger Arbeit bis zu weitgetriebener Handfertigkeit, ferner alle Möglichkeiten einer mehr als bescheidenen bis zur recht teuren und wertvollen speziellen Berufsausstattung bzw. Instrumen-

tarium, sie kann endlich allein oder nur betriebsmäßig mit einer mehr oder weniger großen Zahl angestellter Hilfskräfte durchgeführt werden.

Die seither vollkommen systemlose Behandlung der freien Berufsträger in Gesetzgebung und Wirtschaft, insbesondere in der Gewerbeordnung (GEWO) wie in allen Steuerfragen hat notwendigerweise leider fortgesetzt zu Verwechslungen geführt zwischen den grundverschiedenen Begriffen „freier Beruf“ und „freies Gewerbe“. Hierunter leiden ganz besonders die Angehörigen der „freien technischen Berufe“.

Zwar findet sich der Begriff „freier Beruf“ in manchen Gesetzen, wie beispielsweise im Einkommensteuergesetz vom 29. 3. 1920 (RGesBl. 1920, Nr. 57, S. 362), das besagt

§ 9

Zum Einkommen aus Arbeit gehören:

1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen
2. Der Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure oder der Ausübung anderer freier Berufe.

3.

Aber weder das alte preußische Gewerbesteuer-Gesetz vom 24. 6. 1891 (RGesBl. 1891, S. 203) noch die Gewerbesteuer-Verordnung vom 23. 11. 1923 (RGesBl. 1923, S. 519) enthalten Vorschriften über die Gewerbesteuerpflicht oder über die Gewerbesteuerfreiheit der „freien Berufe“. Daher hat man die verschiedenen Berufsausübungen der freien Berufe in der Steuergesetzgebung stets sehr unterschiedlich bewertet und behandelt.

Eine grundlegende Entscheidung über die Begriffsbestimmung „freier Beruf“ fällt bereits am 9. 7. 1919 der zweite Senat des Reichsfinanzhofes (RFH) unter dem Aktenzeichen IIA 100/19 und führte in dieser aus:

„Unter den von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommenen sogenannten ‚freien Berufen‘ sind vorwiegend nur solche Tätigkeiten den freien Berufen zuzurechnen, die in ihrer letzten Wurzel auf Geistesdisziplinen zurückgehen, die, wie die reinen Wissenschaften, Religion und Kunst um ihrer selbst willen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Auswertung ihrer Ergebnisse betrieben werden können. Der Beruf als Buchsachverständiger gehört nicht zu ihnen.“ (RFH 1, 129.)

Auf diese Interpretierung des „freien Berufes“ greifen fast alle späteren Entscheidungen des RFH ausdrücklich zurück. Derselbe zweite Senat des RFH entschied weiter am 18. 2. 1920 (II A 29/20) wie folgt:

„Die erziehende Tätigkeit kann rein geistig, körperlich oder gemischt sein, daher sind auch selbständige Tanzlehrer umsatzsteuerfrei. (Anweisung des Finanzministers vom 4. 11. 1895 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes Art. 9 Nr. 3c.)

Der Ausdruck „freier Beruf“ kommt im UmsStG nicht selbst vor, sondern ist nur in der Gesetzesbegründung (Drucks. des Reichstages 1914—1918 Nr. 1461, S. 28) und bei den Reichstagsverhandlungen (ebenda Nr. 1745 Kom.-Ber. S. 43 flg.) gebraucht,

um diejenigen Berufskreise zu bezeichnen, die neben den eigentlichen Gewerbetreibenden zur Steuer mit herangezogen, nach der Beschlussfassung der Reichstagskommission aber von ihr freigelassen werden sollten.“ (RFH 2, 156/57.)

Dieses Urteil bestätigt auch das Oberverwaltungsgericht (OVG) in seiner Entscheidung vom 27. 1. 1931 (VIII GSt. 69, 31; Reichs- und Preußisches Verwaltungsblatt — RPVBl. — 52, 229).

Nach einer Entscheidung desselben zweiten Senates des RFH vom 15. 6. 1924 (II A 331/24) hat man

„bei den freien Berufen eine Dreiteilung zu unterscheiden, und zwar

- a) wissenschaftliche usw. Tätigkeit,
- b) besonders aufgeführte Berufe, wie Arzt, Rechtsanwalt usw., bei denen es also dahingestellt bleibt, ob sie wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben und
- c) die Tätigkeit der anderen freien Berufe, also solcher, die an sich unter b) fallen, dort aber nicht besonders genannt sind.“

In derselben Entscheidung wird weiter ausgeführt:

„Das Wesentliche an den Berufen des Arztes, Rechtsanwaltes usw. ist, daß sie jedenfalls eine Wissenschaft oder Kunst zur Grundlage haben, daß sie in der Regel nur ausgeübt werden können, wenn eine volle wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung vorausgegangen ist. Es handelt sich hauptsächlich um sogenannte akademische Berufe, bei der der Ausgang der geschichtlichen Entwicklung der war, daß ihre Angehörigen ihn nicht in erster Linie des Gelderwerbes wegen, sondern von einer höheren Werte aus um idealer Ziele willen ausübten.“ (RFH 14, 147.)

Eine sehr wichtige Entscheidung fällt weiterhin der sechste Senat des RFH am 18. 7. 1924 (VI. eA. 84/24):

„Nach dem gewöhnlichen und dem steuerrechtlichen Sprachgebrauch und den hergebrachten gesellschaftlichen Anschauungen rechnen zu den freien Berufen nur die sogenannten höheren Berufsarten, die eben doch eine vorwiegend in den Geistesdisziplinen der Wissenschaft, Religion und Kunst wurzelnde Tätigkeit entfalten, wenn schon auch sie regelmäßig zugleich zur Befriedigung des Lebensbedarfs, also um des Erwerbs willen, ausgeführt werden. Urteile des RFH vom 9. 7. 1919 (II. A. 100/99; siehe RFH 1, 129) und vom 14. 5. 1924 (VI. v. A. 5/24; siehe RFH 14, 19). (RFH 14, 118).“

Zur Frage des „freien Berufes“ führt ferner Popitz in der dritten Auflage seines Kommentars zum UmsStG vom 8. 5. 1926 auf Seiten 632/33 aus:

„Unbestritten gehören zu den freien wissenschaftlichen Berufen die Repräsentanten der vier Fakultäten: Theologie, Nationalökonomie, Medizin, Philosophie im weitesten Sinne. Doch ist der Kreis entsprechend der Wandlung der sozialen Auffassungen weiter zu ziehen. Jedenfalls sind jetzt in den Kreis der Wissenschaften die Technik und die Betriebswissenschaft mit einzureihen. Es werden aus dem Bereiche der Wissenschaften nur die Tätigkeiten auszuschneiden sein, deren Ausübung im wesentlichen auf Routine beruht (wie Rechtskonsu-

lenten, Buchsachverständige). Auf den Umfang der wissenschaftlichen Ausbildung kommt es nicht an."

Eine größere Anzahl von Entscheidungen des Reichsfinanzhofes, des preußischen OVG wie auch anderer Verwaltungsgerichte hat in der Folge zu befinden gehabt, welche freien Berufsträger steuerrechtlich zu den „freien Berufen im Sinne der Gewerbesteuer-Gesetzgebung“ zu rechnen sind und welche nicht¹. Erst die neue Gewerbesteuernovelle vom 17. 4. 1930 (PrGesS. 1930, S. 93) mit der hierzu erlassenen Anweisung der preußischen Minister der Finanzen, des Innern sowie für Handel und Gewerbe vom 31. 5. 1930 (FMinBl. 1930, S. 61/62) hat in Preußen in den einschlägigen Steuerfragen der freien Berufe dahingehend neue Verhältnisse geschaffen, als seitdem auch die Angehörigen der gesamten „freien wissenschaftlichen Berufe“ in gleicher Weise wie die „Gewerbetreibenden“ fast ausnahmslos der Gewerbesteuer unterworfen worden sind. Es ist hier also zum ersten Male der „freie Beruf“ dem „freien Gewerbe“ in steuerlicher Beziehung ganz offiziell gleichgesetzt worden. Es sollten allerdings für die „freien Berufe“ gewisse Steuererleichterungen in Betracht kommen, indem ihre Berufsträger in den Genuß einer Freigrenze von RM 6000,— kämen. Aber auch in diesem Gesetze ist bei der ausdrücklichen Erwähnung der „freien Berufe“ weder irgendeine Begriffsbestimmung dieser Sammelbezeichnung noch auch wenigstens eine Aufzählung der Tätigkeiten enthalten, die als „freie Berufe“ anzusehen sind. Daher sind die bisherigen Schwierigkeiten der Auslegung bestehen geblieben und nach wie vor mußten zahlreiche Steuerpflichtige auf dem Rechtsmittelwege die Anerkennung ihrer Tätigkeit als eine freiberufliche zu erkämpfen versuchen. Das preußische OVG hielt aber an seiner bisherigen, außerordentlich engen Auslegung des Begriffes „freier Beruf“ unverrückbar fest. Denn ausdrücklich besagt die preuß. GewStV. vom 17. 4. 1930 in ihrem Artikel II:

„Eine Begriffsbestimmung der „freien Berufe“ enthalten weder die GewStV., noch die Reichssteuergesetze. Die Grenzen sind flüchtig.“

Der Kommentar von dem damaligen Senatspräsidenten am RFH, Dr. Strutz, zum Einkommensteuer-Gesetz vom 10. 8. 1925² hebt besonders hervor,

„daß es sich bei dem freien Berufe nur um eine ‚selbständige‘ und berufsmäßige Tätigkeit handeln muß“.

Erst die neuere Gesetzgebung auf diesem Gebiete weist im Reichs-Einkommensteuer-Gesetz vom 16. 10. 1934 (RGesBl. 1934, I, Nr. 119, S. 1005/1030) wieder den Weg dazu, zwischen der „selbständigen Arbeit“ der freien Berufs-

träger und dem „Gewerbebetrieb“ einen deutlichen Unterschied zu machen. Dieses Gesetz unterscheidet zwischen sieben verschiedenen Arten von Einkommen zufolge § 2, der in seinem dritten Absatz folgenden Wortlaut hat:

„§ 2 Absatz 3

Der Einkommensteuer unterliegen nur:

- 1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- 2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (zufolge §§ 15 bis 17, S. 1009/1010),
- 3) Einkünfte aus selbständiger Arbeit (zufolge § 18, S. 1010/1011),
- 4) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- 5) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- 6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- 7) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 dieses Gesetzes.“

Zu diesen Einkünften unter 3 aus selbständiger Arbeit gehören zufolge § 18 Abs. 1 Ziffer 1 und 2:

- „1) Einkünfte aus freien Berufen: Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Aerzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilkundigen, der Zahntechniker, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe.
- 2) Einkünfte nach Abs. 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.“

Aber auch diese neue Reichs-Einkommensteuergesetzgebung vom 16. 10. 1934 hat trotz der in ihrem § 18 enthaltenen umfangreichen Aufzählung der Tätigkeiten, die zu den freien Berufen gehören, nichts geändert an der Judikatur der oberen Verwaltungsgerichte über die Gewerbebesteuerung der freien Berufe. Das preuß. OVG vertrat auch jetzt noch den Standpunkt, daß die Zurechnung einer Tätigkeit zu den „freien Berufen“ nach dem neuen REinkStG. für das preußische Gewerbebesteuerrecht vollkommen ohne Einfluß sei. Es war also beispielsweise ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater nach der preuß. GewStV. nach wie vor als „Gewerbetreibender“ zu behandeln, obwohl er nach dem neuen REinkStG. unbestritten als Angehöriger eines „freien Berufes“ jetzt zu gelten hat. Diese widerspruchsvolle Gesetzeshandhabung eines und desselben Berufsträgers nach dem REinkStG. und dem preuß. GewStG. war natürlich auf die Dauer ganz untragbar und unhaltbar. Sie wurde aber erst beseitigt dadurch, daß das neueste Gesetz vom 6. April 36 betreffend das „Gesetz über dringende Finanzmaßnahmen“ (PGS. 1936, S. 92/3) die wichtigsten Bestimmungen des § 18 des REinkStG. vom 16. 10. 1934 jetzt ausdrücklich in die preuß. Gewerbebesteuerung übernimmt. Der § 4 dieses neuen preuß. Gesetzes vom 6. 4. 1936 lautet in seinem Absatz 1 wie folgt:

„Mehrere Betriebe derselben Person innerhalb derselben Gemeinde werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe veranlagt. Die Gewerbebesteuer wird bemessen nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbeskapital, bei den „freien Berufen“ jedoch nur nach dem Gewerbeertrag. Zu den „freien Be-

¹ Vgl. Dr. Klein: Die Pflichten und Rechte der Sachverständigen im deutschen Recht. Nebst Anhang: Der gegenwärtige Stand in Fragen der Gewerbebesteuer für die freien technischen Berufe. Seiten 96/134. Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1931. — Dr. Klein: Der gesetzliche Schutz der freien technisch-wissenschaftlichen Berufe. Seiten 91/100. Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1933. — Prof. Dr. Jastrow: Freie Berufe und Gewerbebesteuer. Duncker & Humblott, Berlin.

² Band II, S. 474.

rufen“ im Sinne dieses Gesetzes gehören insbesondere die unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Aerzte und Rechtsanwälte, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilkundigen, der Zahntechniker der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe.“

Diese neue Gesetzesbestimmung tritt erstmalig für die Gewerbesteuer-Veranlagung für 1936 in Kraft. Sollten gleichwohl noch freie Berufe für 1936 zur Gewerbesteuerung ohne die jetzt auch für sie geltende Freigrenze von RM 6000,— herangezogen oder auch noch nach dem Gewerbesteuerkapital besteuert werden, so müssen die betreffenden zu Unrecht zu hoch Veranlagten sofort Stundung dieser Steuer beantragen und die richterliche Bestätigung ihrer Freigrenze von Reichsmark 6000,— und der Besteuerung nur nach dem Gewerbeertrage auf Grund des neuen Gesetzes vom 6. 4. 1936 herbeiführen. Welche große Ungerechtigkeit in der Gewerbesteuerung der freien Berufe in finanzieller Hinsicht bisher in der Verweigerung der Freigrenze von RM 6000,— und der Zubilligung nur einer Freigrenze des Gewerbes von RM 1500,— bestanden hat, darüber gibt ohne weiteres die berechnete vergleichende Steuertabelle für RM 1500,— und für RM 6000,— Freigrenze ein ganz klares Bild³. Soviel über diese die freien Berufe betreffenden neuesten Steuergesetze.

Der frühere Vorsitzende des „Schutzkartells Deutscher Geistesarbeiter“, Dr. Everling, Berlin, führte in seinem ersten Rundfunkvortrag⁴ über die freien Berufe aus:

„Die Bezeichnung: „freier Beruf“ ist mehr als eine überlieferte Sprachgewöhnung, über die die neuzeitliche Entwicklung hinweggegangen ist; sie ist auch mehr als der „große Topf“, in dem man Tätigkeiten unterbringt, die man sonst nicht beruflich einzugliedern weiß. Die freien Berufe haben wesentlich gemeinsames, einen geistigen Untergrund und eine kulturelle Aufgabe. Und deshalb haben sie auch gemeinsame Werte und gemeinsame Gefahren.“

Fraglos haben die freien Berufsträger kulturelle wie soziale Aufgaben zu erfüllen, die sie nur mit innerer sittlicher Freiheit und mit geistiger Selbst-

ständigkeit auszuüben imstande sind, und die Kulturwerte schafft wie erhält, obwohl sie naturnotwendig als Träger von Idealgütern zwangsläufig mit den Sachgütern der Wirtschaft verknüpft sind. Treffend hat der bisherige württembergische Wirtschaftsminister Professor Dr. Lehnig in einem Vortrage ausgeführt:

„Der nationalsozialistische Staat lehnt zwar das frühere liberalistische freie Spiel der Kräfte ab, ist aber klug genug, nicht in das gegenteilige Extrem zu verfallen. Es zeugt von einer unverantwortlichen Harmlosigkeit, wenn man ernstlich die Auffassung vertritt, daß es ein gesundes Wirtschaftsleben ohne Ertrag, also ohne eine Rente gibt.“

Die innere wie äußerliche Selbständigkeit, Freiheit und Leistungsfähigkeit der Berufsarbeit kann nur da erhalten bleiben, wo für die Berufsausübung die unbedingt erforderliche ausreichende Lebensgrundlage gesichert ist und erhalten bleibt. Denn selbstverständlich ist auch die Berufsausübung der freien geistigen Berufsträger — wie die eines jeden Berufes — auf die Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes, also auf Erwerb abgestellt, den ja auch der fest angestellte Staatsbeamte in Form seines Gehaltes nicht entbehren kann. Keineswegs wird hierdurch das für die Finanzbehörden als Beweis der „gewerblichen Tätigkeit“ freiberuflicher Arbeit immer als Kriterium herangezogene Schlagwort der „Beteiligung am freien wirtschaftlichen Verkehr“ als zutreffend festgestellt und somit die Zurechnung des Beamten zum Gewerbe gegeben. Zudem tritt unzweifelhaft diese Erwerbstätigkeit der freien geistigen Berufe stark zurück gegenüber den höheren Pflichten ihres Berufes, sie darf nur das Mittel, nie aber der vornehmliche Zweck der Berufsarbeit sein und ist auch zumindest eingeschränkt und geregelt durch das Bestehen teils sogar staatlich anerkannter, teils noch nicht staatlich anerkannter, sondern nur von ihren Fachverbänden aufgestellter, Gebührenordnungen. Die unbestechliche Sachlichkeit der freiberuflichen Arbeit muß allem anderen vorangehen und voranstellen, nie darf freiberufliche Arbeit zu einem Gewerbe werden mit dem Zwecke, die Pflege der Idealgüter dem Erwerb von Sachgütern unterzuordnen. Es herrscht daher bei den freien geistigen Berufen durchaus keine Gewerbefreiheit in den Honoraren. Hierüber wachen bei denjenigen Freiberuflern, die eine staatlich anerkannte Gebührenordnung besitzen, besondere gesetzlich anerkannte Berufskammern und deren strenge Ehrengerichtbarkeit. Und trotz alledem wurden bisher die „freien Berufe“ dem „freien Gewerbe“ in steuerlicher Hinsicht zugerechnet.

An dieser Steuermaßnahme ändert auch nichts die Tatsache, daß die Unternehmer (Gewerbetreibende) reine Differenzverdiener, während die Freiberufler lediglich Honorarempfänger sind, und zwar je nach ihrer besonderen Tätigkeit entweder „Erfolgshonorar“ (Provision) oder „Leistungshonorar“ erhalten. Unbestritten üben die freien Berufsträger ein untrennbar verbundenes geistiges und soziales Kulturamt in „selbständiger Arbeit“ aus,

³ Dr. Klein: Der gesetzliche Schutz usw. S. 132/135. Danach berechnete sich bisher die Preußische Gewerbesteuer nach der Steuernovelle vom 1. 4. 1930 wie folgt:

Brutto-Jahres-einkommen	Gewerbesteuer für			
	Architekten, Ingenieure u. fr. Berufe m. Freigrenze bis RM 1500	Aerzte, Landmess., Rechtsanwälte, Dentist. m. Freigr. bis RM 6000	Anwalt-Notare m. nur 1/4 steuerpfl. Jahresmiet. u. m. Freigr. bis RM 6000	
RM	RM	RM	RM	
4 000,—	176,—	—	—	
6 000,—	464,—	12,—	—	
10 000,—	1 248,—	285,—	12,—	
15 000,—	2 400,—	897,—	189,—	
20 000,—	3 200,—	1 509,—	549,—	
50 000,—	8 000,—	5 157,—	2 757,—	
100 000,—	16 000,—	11 277,—	5 721,35	

⁴ Dr. O. Everling: Die freien Berufe. Drei Rundfunkvorträge. Deutsche Buchdruckerei & Verlag A.-G., Berlin 1929.

was selbst das neue Reichs-Einkommensteuer-Gesetz vom 16. 10. 1934 in seinem § 18 trotz aller seiner steuerlichen Nüchternheit klar zugibt.

Diese Unterwerfung aller freien wissenschaftlichen Berufe unter die Gewerbesteuer schließt aber eine große Gefahr in sich. Denn durch diese Unterwerfung wird ihre ganz besondere Eigenart bewußt übersehen, ja sogar vollkommen gelehnet. Fraglos werden jetzt so manche freien Berufsträger im harten Daseinskampfe gezwungen, ihren Anspruch auf Honorierung ganz bewußt ihren Ehrenpflichten der Allgemeinheit gegenüber voranzustellen und letzten Endes durch einen schrankenlosen Wettbewerb und durch Unterbietung für sich volle Gewerbefreiheit zu erlangen, also wirkliche Gewerbetreibende zu werden zum Schaden der Berufsehre der freien Berufe.

Die bisherige fühlbare Lücke einer kurzen Begriffsbestimmung des weitverzweigten „freien Berufes“ sucht Dr. Mueller⁵ in seiner Doktorarbeit auszufüllen, wenn er sagt:

„Der dem freien Berufe Zugehörige ist ein selbständiger, kulturell hochstehender, vorwiegend geistig schaffender Qualitätsarbeiter, der seinen Unterhalt erwirbt durch eigenbestimmte Arbeit im Dienste wechselnder Auftraggeber und dessen Erwerbsstreben gebunden ist durch eine höhere ethische, vom Allgemeinwohl geforderte Berufsanschauung.“

Wird diese Begriffsbestimmung auch noch nicht allen freien Berufsarten vollkommen gerecht, so ist sie doch als ein erfreulicher Anfang auf diesem Gebiete zu werten.

Den freien geistigen Berufen obliegt in der neuzeitlichen Wirtschaftsgestaltung eine ganz besonders bedeutungsvolle Aufgabe und an ihrer Tätigkeit ist das Allgemeinwohl in sehr starkem Maße interessiert. In allen zivilisierten Staaten zählen die freien Berufe mit zu den stärksten Säulen ihrer Kultur. Sehr treffend hat Dr. Feuchtwanger⁶ ausgeführt:

„Wenn die freien Berufe nicht da wären, müßte man sie erfinden.“

Unleugbar fällt den freien Berufen die Aufgabe zu, Vermittler bzw. ehrliche Makler zu sein sowohl zwischen der regelnden obrigkeitlichen Gewalt und den Bürgern als auch zwischen Erzeugung und Verbrauch. Wo diese wichtige Aufgabe der freien Berufe verkannt wird und sie in ihrer freien Entwicklung künstlich unterdrückt oder auch nur gehemmt werden, ihre vermittelnde Tätigkeit durch ihre unabhängigen, vertrauenswürdigen und sachkundig-erfahrenen Berufsträger auszuüben, leidet die Wirtschaft offensichtlich, ja, es können gefährliche Mißstände für sie auftreten. Ein ganz besonderes Charakteristikum des freien Berufsträgers ist es, daß ihm ausnahmslos das Pri-

mat der Wahrung fremder Interessen zukommt. In scharfem Gegensatz hierzu steht das Charakteristikum aller in der Erzeugung und Verteilung von Sachgütern tätigen Personen, bei denen unabhängig davon, ob sie Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sind, die Wahrung eigener Interessen das Primat besitzt. So bilden häufig die freien Berufsträger gewissermaßen eine Zwischenschicht zwischen Kapital, Unternehmertum und Wirtschaft auf der einen Seite und den Arbeitnehmern auf der anderen Seite — mögen sie nun Kopf- oder Handarbeiter sein. Das Arbeitsgebiet der freien Berufe liegt entsprechend ihrer Struktur mitten zwischen dem amtlichen und dem gewerblichen Arbeitsgebiete und aus diesem Grunde kämpft das Lebensschiff der freien Berufe schon seit vielen Jahrzehnten den verzweifelten Existenzkampf zwischen der Scylla der Verstaatlichung und der Charybdis der Vergewerblichung.

Zum überwiegenden Teile ist auch nicht die Erzeugung von Sachgütern, sondern das Schaffen von Kultur- und Idealgütern die Aufgabe der freien geistigen Berufe, ihre Angehörigen sind also alles andere, als Gewerbetreibende im Sinne der RGewO wie beispielsweise die Handwerker, Kaufleute, Unternehmer usw. es unbestritten sind. Außerdem müssen als Grundlage dieser freiberuflichen Tätigkeit unbedingt vorhanden sein: Selbständigkeit gepaart mit einem hohen Verantwortungsgefühl und zweifelfreier Uneigennützigkeit. Daher können nur vertrauenswürdige und vertrauenerweckende Personen von hoher sittlicher Auffassung und von zuverlässigem Charakter, die über sorgfältige fachliche Ausbildung und reiche praktische Erfahrungen verfügen, den Anforderungen eines freien geistigen Berufes gerecht werden. Nur bei ihnen ist die Sicherheit vorhanden, daß sie die ihnen obliegenden Standes- und Pflichtbindungen freiwillig anerkennen und gewissenhaft auf sich nehmen.

Der Vorsitzende der Sektion der freien geistigen Berufe im Zentralrat geistiger Arbeiter Oesterreichs und Präsident der Ingenieurkammer in Wien, Baurat Dr.-Ing. Bauer⁷, gibt eine gute zusammenfassende Begriffsbestimmung für das Wesen der freien Berufe, wenn er ausführt:

„Das Wesen der freien Berufe kennzeichnet sich als eine Erwerbstätigkeit, gewidmet der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung an treuem, verantwortungsbewußtem Rat und fürsorglicher, ehrlicher Hilfe in allen Lebensfragen und -problemen (Gesundheit, Recht, Wirtschaft usw.), selbständig und unabhängig, von sach- und fachkundig erfahrenen, charaktervollen und sittlich hochstehenden Personen ausgeübt, die in Form von Honoraren entlohnt wird.

Soweit zur Sicherung des Publikums bei sachkundigem Rat und treuer Hilfe die Erwerbstätigkeit der freien Berufe gesetzliche Regelung erfahren hat und ihr daher öffentlich-rechtliche Geltung zukommt, kann

⁵ Dr. Mueller, Dipl. Volkswirt: Die Selbsthilfeorganisationen der freien Berufe und ihre Einwirkungen auf den Arbeitspreis. Würzburg 1931.

⁶ Rechtsanwalt Dr. Feuchtwanger: Der Staat und die freien Berufe. Staatsamt oder Sozialamt, Ostpreuß. Druckerei und Verlagsanstalt A.G., Königsberg i. Pr. — Rechtsanwalt Dr. Feuchtwanger: Die freien Berufe. Versuch einer allgemeinen Kulturwirtschaftslehre, München 1922.

⁷ Baurat Dr.-Ing. Bauer: Die Stellung der freien Berufe im Wirtschaftsleben. Amalthea-Verlag, Leipzig-Wien 1930. — Baurat Dr.-Ing. Bauer: Das Chaos im technischen Berufswesen. Zur Frage der Berufsabgrenzung zwischen Ingenieurkonsulenten, Architekten, Bau-meistern und Baubeamten. Im Verlag der österreichischen Monatsschr. für bildende Kunst: „Profil“, Wien 1933.

sie nur auf Grund eines Befähigungsnachweises, der durch ein Zeugnis über erfolgreich absolvierte akademische Studien und hinreichende Praxis zu erbringen ist, und nur im Rahmen strenger Disziplinar-Vorschriften und bürgerlicher Ehrengerichtbarkeit ausgeübt werden.“

Sehr eingehend hat sich Anraths⁸ in seinem 350 Seiten starken Buche mit dem gesamten Problem der freien wissenschaftlichen Berufe befaßt. Davon ausgehend, daß es gegenwärtig keine „Stände“ oder „Berufsstände“ mehr gibt, sondern nur noch „Berufe, Berufsarten und Berufsgruppen“, faßt er die Berufe zusammen unter dem Begriff des „Erwerbsberufes“, den er wieder unterteilt in zwei Gruppen. Die erste Gruppe sind die selbständigen unabhängigen Berufe, also die „Gewerbe“ im weiteren Sinne. Die zweite Gruppe sind die unselbständigen abhängigen Berufe, die er als „Dienstberufe“ bezeichnet, und unter diese zweite Gruppe reiht Anraths auch die „freien Berufe“ ein. Ich muß es mir versagen, mich mit dieser Eingruppierung hier näher zu befassen.

Trefflich hat der bereits genannte Dr. Everling⁹ in seinen Rundfunkvorträgen über die freien Berufe auch deren Unentbehrlichkeit besonders hervorgehoben und ausgeführt:

„Die freien Berufe sind Schöpfer und Träger hoher Kulturgüter. Das gibt ihnen besondere Werte. Jede zweckdienliche Berufsarbeit hat selbstverständlich ihren Wert. Das planmäßige menschliche Handeln, Sachgüter zu schaffen, zu erhalten und zu verteilen, erscheint jedermann lebensnotwendig. Dagegen werden die Schöpfer und Träger der Idealgüter in ihrem Werte nicht stets recht erkannt und gebührend anerkannt. Man weiß, daß ein Volk ohne Sachgüter verhungert. Aber man sollte auch wissen, daß ein Volk ohne Idealgüter verkommt. Wer Kultur will, muß auch die Kulturgüter wollen, und unter ihnen dürfen die freien geistigen Berufe nicht fehlen. Freie Arbeit freier Männer im geistigen Kulturamte ist unentbehrlich.“

In seinem zweiten Rundfunkvortrag geht Dr. Everling ferner ein auf die große Gefahr für unser gesamtes Wirtschaftsleben, die eine unweigerliche Folge ist der Unterdrückung und Verarmung der freien Berufe besonders in der Zeit nach der Inflation. Es sei mir gestattet, auch diese wichtigen Ausführungen im Wortlaut hier wiederzugeben.

„Große Berufsgefahr für die freien Berufe entsteht daraus, daß der Erwerb von Sachgütern, der nur als Mittel für die Berufsarbeit erstrebt werden darf, als ihr Zweck erscheint. Prof. Adolf Weber hat das in seiner drastischen Sprache so ausgedrückt: „Ein Gelehrter oder ein Künstler, der auf Geld ausgeht, wird ein Lump, und ein Arzt oder Rechtsanwalt, der das in erster Linie tut, kommt dem leicht sehr nahe.“ Damit wird entsprechend dem Wesen der freiberuflichen Kulturarbeit scharf betont, daß sie nur durch die Sachlichkeit der Arbeit bewährt werden kann, die dem Berufszweck dient und die Berufsehre kennt,

aber verletzt wird durch falschen Ehrgeiz und pflichtvergessene Geldgier. Die verderben den freien geistigen Beruf durch Unfreiheit und Ungeist und führen zu bezahlter Ueberzeugung und verfälschter Wahrheit, also zu kulturwidrigen, nicht kulturerhaltenden Mächten.

Diese Gefahr, daß Gelderwerb die Geistesarbeit schädigt, ist in unserer kapitalistischen Gesellschaftsordnung um so größer, weil den Trägern der freien Berufe durch Vermögensverlust eine früher vielfach vorhandene Daseinsgrundlage geraubt worden ist. Mit dem Renteneinkommen ist die Sicherheit und Sachlichkeit der kulturellen Berufsarbeit vielfach verlorengegangen. Falsche Abhängigkeit droht, wo innere Freiheit geboten ist. Das Gewinnstreben vermindert oder vernichtet die Kulturleistungen. Wir wollen und können nicht feststellen, wie weit innerhalb der heutigen freien Berufe ein unzulässiger Erwerbssinn die stolze Sonderstellung dieser Kulturschicht geschädigt hat. Eine Statistik der guten Gesinnung ist noch schwieriger als eine Statistik der guten Begabung, die beide leider nicht stets miteinander verbunden sind. Ausschreitungen werden leicht verallgemeinert. Die schweigend und treulich geübte Pflichterfüllung wird öffentlich weit weniger beachtet als der unangenehm auffallende Mißbrauch. Die freien Berufe haben die ernste Aufgabe, schädigenden Ausschreitungen mit allen Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, entgegenzutreten. Die Sachgüter schaffenden Erwerbsstände aber muß man daran erinnern, daß der Mißbrauch den Gebrauch nicht aufhebt. Wegen des offenkundigen, hie und da hervortretenden, das Wesen der freien Berufe schädigenden, ungebührlichen Strebens, Gelderwerb zum Berufszweck zu machen, nun die ganze Sonderstellung der freien Berufe zu bekämpfen und ihre Eigenart zu beseitigen, ist ein sehr bedenkliches Unternehmen. Nehmen Staat und Gesellschaft keine Rücksicht mehr auf das wahre Wesen und den großen Wert der freien geistigen Berufe, dann werden schließlich bei den Berufsträgern die Rücksichten und Hemmungen ganz beseitigt. Dann suchen die freien Berufe entweder ihr Heil im Angestelltenverhältnis oder Beamtenstand oder sie werden zu einem Gewerbe, das die Pflege der Idealgüter dem Erwerb von Sachgütern unterordnet. Das aber heißt die Kultur gefährden und unersetzliche Lebenswerte vernichten.“

Die Reichsbetriebsgemeinschaft XIII: „Freie Berufe“ in der Deutschen Arbeitsfront wird sich vornehmlich auf den verschiedensten Gebieten für die freien Berufe besonders segensreich auswirken wie beispielsweise auf den Gebieten der künftigen gesamten Gesetzgebung und Rechtsprechung einschließlich aller steuerrechtlichen Fragen, der Errichtung allgemein zu befolgender reichsgesetzlicher Gebührenordnungen für alle freien Berufsarten, der gesetzlichen Behinderung unlauteren Wettbewerbs, der Schaffung gesetzlich geschützter Berufsbezeichnungen und der gesetzlich gesicherten Abgrenzung der Berufsausübung durch Berufsordnungen und dergleichen mehr. Das Dritte Reich hat auch in dieser wichtigen Frage bahnbrechend und zielweisend den Weg beschritten. Hierdurch ist gleichzeitig eine ganz klare Anerkennung der großen Bedeutung der freien Berufe für das gesamte

⁸ Anraths, RA am OLG Düsseldorf: Das Wesen der sogenannten freien wissenschaftlichen Berufe. H. Hoch, Düsseldorf 1930.

⁹ Dr. Everling: a. a. O.

Staats- und Wirtschaftsleben durch die Organisation der neuzeitlichen nationalsozialistischen Wirtschaft ausgesprochen.

Im Spiegel der Zeitschriften

In den unseligen Jahren der Irrwege und Wirrungen nach dem Kriege, als der Materialismus sich rüstete, seine allgemeine Herrschaft in Deutschland anzutreten, als auch im technischen Berufskreise der Materialismus fortschreitend die Berufsträger in seinen Bann schlug, da nahmen die Ingenieur und das Ingenieurschaffende, die Technik, eine zwiespältige Stellung im allgemeinen Bewußtsein ein. Den einen war sie nur ein Mittel zum materiellen Erwerb, den anderen die Ursache alles Bösen, und wieder andere sahen in ihr die Peitsche des Sklavenhalters und den Vernichter der Kultur.

In dieser Zeit gab der Verband Deutscher Diplom-Ingenieure seiner Zeitschrift den Obertitel „Technik und Kultur“, unter dem sie nunmehr seit dem 13. Jahrgang (1922) erscheint. Diese Maßnahme war mehr als eine Namensgebung, sie bedeutete die öffentliche Dokumentierung eines Programmes. Zwar hatten in den vorhergegangenen 12 Jahrgängen die allgemeinen Gesichtspunkte der Ingenieur und des ingenieurischen Schaffens sowie die Grenzgebiete der Technik und damit die Zusammenhänge mit der Gesamtkultur einen nicht geringen Raum eingenommen. Aber nunmehr sollte — dem um sich greifenden Kulturpessimismus bewußt einen Kulturoptimismus entgegenstellend — gerade das Kulturproblem in bezug auf das Technikproblem in den Vordergrund gestellt werden, um die Zusammenhänge zu erforschen und die gewonnenen Erkenntnisse zu verbreiten.

Damals beschäftigte man sich in der Allgemeinheit so gut wie nicht mit dem Kultur-Technik-Problem; und wo es geschah, da stellte man sich „negativ“ dazu ein. Mit solcher Einstellung verbunden war stets eine Geringschätzung der Technik, die sich natürlicherweise auf den Träger derselben, den Ingenieur übertrug. Der Kreis jener Menschen, die sich „positiv“ mit dem Problem befaßten, war sehr klein, und ihm fehlte auch das Sprachrohr. Die Fachpresse des technischen Berufskreises hatte anderen Aufgaben zu dienen und sie spezialisierte sich immer stärker; die Tageszeitung hatte wenig oder kein Interesse am technischen Schaffen und an diesen Zusammenhängen.

Seitdem hat sich „Technik und Kultur“ der Aufgabe gewidmet, das „Problem Technik“ zu erforschen und die Erkenntnis zu verbreiten und zu vertiefen, daß die Technik nicht kulturfeindlich, daß sie nicht ein unabwendbares Schicksal der Menschheit ist, sondern — richtig eingeschätzt und eingesetzt — einen wesentlichen Bestandteil der gesamten Kulturarbeit bildet; diese nunmehr 15jährige Arbeit ist nicht ohne Früchte geblieben: in wachsender Zahl haben sich in den verschiedensten Berufskreisen Autoren mit diesen Fragen befaßt, und heute ist schon eine umfangreiche Literatur über das Gebiet „Kultur und Technik“ vorhanden. Aber auch in der breiteren Öffentlichkeit beginnt man, sich mit diesen Fragen zu befassen. Ein treffendes Beispiel dafür ist ein Sonderheft „Landschaft und Technik“, das die¹ „Süddeutschen Monatshefte“ heraus-

gebracht haben. Hier behandelt Manfred Schröter, der unseren Lesern nicht unbekannt ist, das Problem „Technik — Mensch — Natur“, Hans Pflug zeigt die Möglichkeit der Harmonisierung von „Naturlandschaft — Kulturlandschaft — Maschinenlandschaft“, Edith Ebers versucht das Problem „Landschaft, Seele und Technik“ zu klären. Das aktuelle Thema „Natur, Technik und der deutsche Straßenbau“ ist von Alwin Seifert behandelt, der in der bisherigen Entwicklung der Technik die Naturverbundenheit vermißt und es dieser Ursache zuschreibt, daß sie der „unbewußten künstlerischen Einfühlung“ entbehrt; die „Straßen des Führers“ erbringen den Beweis, daß dies nicht zu sein brauche; der Techniker finde hier wieder den Weg zurück zur Natur. Schließlich zeigt Werner Lindner in seinem Aufsatz „Naturschutz und Ingenieurbau“ an Beispielen und Gegenbeispielen, daß die Verbundenheit beider durchaus erzielbar ist.

*

Schon früher wurde hier² darauf hingewiesen, daß Wirtschaftlichkeit und Rationalisierung im nationalsozialistischen Staat erhöhte Bedeutung haben, aber selbstverständlich unter anderem Gesichtswinkel zu sehen und in die Wirklichkeit umzusetzen sind als in der verflornten Epoche. Ueber diese „Nationalsozialistische Rationalisierung“ verbreitete sich aufschlußreich der Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP, Bernhard Köhler, in³ der „Zeitschrift für Organisation“ („ZfürO“). Mit aller Deutlichkeit zeigt der Verfasser auf, daß „die Forderung nach einer durchgreifenden Rationalisierung der Volkswirtschaft, angefangen von den Grundgedanken ihrer Gesamtlösung bis zu ihren letzten Einzelvorgängen im Kleinstbetrieb und im Haushalt von Anfang an hinter den Angriffen stand“, die der Nationalsozialismus gegen die Wirtschaftsführung des überwundenen Systems richtete. Und allen Gegnern und Zweiflern, sowohl von „kapitalistischer Seite“ wie den „noch recht zahlreichen Halb- und Zweidrittelmarxisten“ sagt er: „Der radikalste Sozialismus macht die beste Wirtschaft, und nur die allergewissenhafteste Wirtschaftsüberlegung dient dem Sozialismus“. Gegenüber gewissen Bedenken, daß eine „neue Rationalisierungsperiode“ im Anzug sei, die die Arbeitsbedingungen oder die Arbeitsplätze gefährden könne, sei klarzustellen, daß das Geschehen in den Jahren 1925/1926, dem man den Namen „Rationalisierung“ gegeben habe, gar keine „Rationalisierungswelle“ gewesen sei; es war „kein Vordringen wirtschaftlicher Vernunft und Zweckmäßigkeit, sondern eine Sturmflut wirtschaftlicher Unvernunft“. Dieser Periode habe die über der „Wirtschaftsvernunft des Betriebsführers“ stehende „höhere Wirtschaftsvernunft, nämlich die der sozialistischen Wirtschaft“, gefehlt. Heute lägen die Dinge deshalb grundsätzlich anders; unsere heutige Volkswirtschaft brauche und verlange infolge ihrer politischen Führung mehr und immer mehr Arbeitskräfte; und wenn eine Rationalisierung in einem Betriebe zur Verminderung von Arbeitskräften führe, so bedeute das keine Gefahr mehr, da Freisetzung von Arbeitskräften

² Technik und Kultur 27 (1936) 102—105; 106—107.

¹ Süddeutsche Monatshefte 33 (1936), Heft 10, Juli 1936. München: Verlag Süddeutsche Monatshefte G.m.b.H. Einzelheft RM 1,50, vierteljährlich 4,05 RM.

³ Herausgegeben von der „Gesellschaft für Organisation E.V.“, Berlin W 30 („Z für O“), Heft 5 von 25. Mai 1936. — Berlin W 30. Verlag für Organisations-Schriften GmbH. — Einzelheft 3,50 RM, vierteljährlich 6,90 RM, jährlich 25,— RM.

im Zuge einer nationalsozialistischen Rationalisierung nur dann stattfinden dürfe, wenn „die an einer Stelle entbehrlichen Arbeitskräfte an einer anderen Stelle gerufen werden“. Allerdings, Voraussetzung sei immer, daß die Wirtschaftsführung „Wirtschaftsführung eines Volkes, das heißt sozialistisch ist“. Im übrigen: ungeheuer zahlreich seien die Gelegenheiten zur Verhütung von Verlusten, so daß Betriebsführer und jedermann, der an irgendeiner Stelle in der Volkswirtschaftsführung steht, an einem höheren Nutzeffekt der deutschen Volkswirtschaft mitarbeiten könne: „Der Hunderttagekampf der Gesellschaft für Organisation vor anderthalb Jahren hat ja nur gleichsam den Gongschlag bedeutet, der eine unabsehbare und eindringliche Arbeit einleitet“. Den wesentlichen Unterschied aber zwischen dem früheren und dem nationalsozialistischen Begriff der Rationalisierung faßt B. Köhler in den prägnanten Sätzen: „Die bisherige Auffassung ging von dem Gedanken aus, daß die Rationalisierung der Bequemlichkeit der Menschen zu dienen habe... Die nationalsozialistische Rationalisierung glaubt nicht daran, daß der Mensch besser arbeitet, wenn er nicht zu denken braucht... Sie setzt nicht voraus, daß der Mensch am liebsten möglichst wenig arbeitet, sondern das er am liebsten möglichst gut arbeitet...“ So sei die nationalsozialistische Rationalisierung auch ein Stück Befreiungskampf, die Ausdehnung der menschlichen Herrschaft über Kraft und Stoff, sei gleichzeitig höhere Wirtschaftlichkeit und höhere Kultur!

*

In der öffentlichen Erörterung nimmt die Frage des Nachwuchses an Facharbeitern einen breiten Raum ein; es werden die Gründe untersucht, die zu dem offensichtlichen Mangel geführt haben und Wege gesucht, um diesen immer stärker fühlbaren Mißstand zu beheben. Dabei kann man feststellen, daß die Betrachtungsweise der Frage im wesentlichen vom sozialen und wirtschaftlichen Standpunkt aus erfolgt, namentlich im Hinblick auf die ja besonders vordringliche Ausfuhr von Qualitätserzeugnissen. Aber die Frage des Facharbeiternachwuchses hat eine besondere Bedeutung für die Wehrkraft, worauf Dr. P. Ruprecht einer Veröffentlichung: „Die Bedeutung der Lehrlingsausbildung im Handwerk für die Wehrkraft“ in den⁴ „Wirtschafts-Nachrichten“ dankenswerter Weise eindringlich hinweist. Der Krieg unserer Zeit werde gleichzeitig militärisch und wirtschaftlich geführt, und der Weltkrieg hat schon gezeigt, daß zu den bestimmenden Faktoren: geistige und körperliche Stärke der Bevölkerung und Finanzkraft noch der Besitz an Rohstoffen und die Zahl der vorhandenen Facharbeiter hinzukommen. Inzwischen hat die Technisierung der Kriegsführung erhebliche Fortschritte gemacht, weshalb der vielfach aus handwerklicher Lehre hervorgehende Facharbeiter eine noch größere Bedeutung für die Wehrkraft gewinnt: „er ist jetzt für die Aufstellung einer Wehrmacht und die Kriegführung nicht nur ebenso wichtig wie finanzielle Stärke und der Besitz von Kriegsrohstoffen, sondern, wie man geradezu sagen kann, wie der kämpfende Soldat, denn ohne Facharbeiter ist es im Kriege nicht möglich, die heutigen Kriegswerkzeuge an der Front verwendungsfähig zu erhalten oder deren Verluste zu ergänzen“. Daß selbst in hochindustriellen Län-

dern Facharbeiter schwer zu beschaffen sind, zeigen die Vorgänge in England, das bei seiner Aufrüstung hier besondere Schwierigkeiten hat; im Kriegsfall liegen die Dinge aber noch weit schwieriger. Denn: „während man nämlich früher die technische Kriegsausrüstung für die gesamte mobile Wehrmacht bereits im Frieden bereitgelegt hat, ist man jetzt infolge der schnellen Fortschritte der Waffentechnik dazu übergegangen, nur die Stammtrouppenteile technisch auf der Höhe zu halten, alles andere Material jedoch wegen der Gefahr der Veraltung erst bei Kriegsgefahr zu beschaffen und die Industrie schon im Frieden für diese Massenherstellung zu organisieren“. Damit werden nicht nur sehr viele Facharbeiter für die unmittelbare Wehrwirtschaft erforderlich, sondern auch für die Maschinenindustrie, die für den Ersatz der Maschinen der Wehrwirtschaft zu sorgen hat, die infolge der forcierten Arbeit (24stündige Arbeitszeit) einem starken Verschleiß unterworfen sind. Das Handwerk hat deshalb die wichtige Aufgabe, für die Heranbildung eines tüchtigen Facharbeiternachwuchses mitzusorgen. Die Lehrlingsausbildung im Handwerk erhält eine Bedeutung, die der Rekrutenausbildung der Wehrmacht gleichkommt. „Daraus folgt wieder, daß jeder Handwerksmeister nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, seine Fachkenntnisse dem Vaterlande dadurch dienstbar zu machen, daß er Lehrlinge in seinen Betrieb einstellt, soweit dieser es zuläßt.“

Der höhere bautechnische Verwaltungsdienst

Ueber das am 16. Juli 1936 erlassene Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst ist hier¹ ausführlich berichtet worden. Am 4. August 1936 hat² der Reichsverkehrsminister eine „Erste Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst“ auf Grund des Artikels II der Ausführungsbestimmungen des genannten Gesetzes erlassen. Diese „Erste Verordnung“ gliedert sich in drei Abschnitte, und zwar

- I. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung,
- II. Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
- III. Geschäftsordnung des Reichsprüfungsamtes.

Nachstehend die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verordnung.

I.

Ausbildung und Prüfung.

Die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsbeamten wird erlangt durch die Ablegung der „Großen Staatsprüfung“ vor dem „Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte“. Dieses Prüfungsamt ist Reichsbehörde und nimmt die Prüfung unter Aufsicht und nach den Weisungen des Reichsverkehrsministers ab.

Der Großen Staatsprüfung geht die erfolgreiche Ablegung der Diplom-Prüfung auf einer reichsdeutschen Technischen Hochschule und der Vorbereitungsdienst voran. (Die TH Danzig ist mit dem reichsdeutschen TH gleichgestellt.)

⁴ Wirtschafts-Nachrichten des Bundes für Nationalwirtschaft und Werksgemeinschaft, Berlin W 57. — Halbmonatsschrift, 12. Jahrgang, Nr. 15 vom 1. August 1936.

¹ Technik und Kultur 27 (1936) 121.

² Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 72 vom 6. August 1936, S. 585—628.

Die in den Vorbereitungsdienst übernommenen Bewerber — Diplom-Ingenieure — werden auf Widerruf zu Regierungsbaureferendaren (Reichsbahnbaureferendar, Heeresbaureferendar usw.) im Beamtenverhältnis ernannt.

Ziel der Ausbildung: „ist die Heranbildung eines in seinem Fach gründlich vorgebildeten, verantwortungsbewußten, untadeligen Dieners des Reichs, der im Volke und mit ihm lebt, körperlich und geistig den an ihn gestellten Anforderungen gewachsen ist und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt und innerhalb und außerhalb des Dienstes als vorbildlicher Volksgenosse auftritt“.

Steht so im Vordergrund der Ausbildung die Persönlichkeitsbildung und die Heranbildung zum nationalsozialistischen Beamten, so soll ferner „über das rein Fachliche hinaus das Verständnis geweckt werden für die mit dem Berufe zusammenhängenden technischen, staatsrechtlichen, volkswirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fragen“.

Die Zulassungsvorschriften für den Vorbereitungsdienst verlangen:

1. deutsche oder artverwandte Abstammung;
2. Reifezeugnis einer staatlich anerkannten neunklassigen höheren Lehranstalt oder ein gleichwertiges Zeugnis;
3. erfolgreiche Ablegung der Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung, d. h. der Diplom-Prüfung, die als erste Staatsprüfung zu gelten hat.

Hinsichtlich des Studiums an der Technischen Hochschule wird bestimmt: „Der Diplom-Hauptprüfung müssen die vorgeschriebene praktische Beschäftigung in der Berufsrichtung des Bewerbers und ein Studium von wenigstens vierjähriger Dauer an einer Technischen Hochschule vorangegangen sein; wenigstens drei Studienjahre müssen auf reichsdeutsche Technische Hochschulen entfallen... Ist das erste Jahr bei einer anderen staatlich anerkannten reichsdeutschen technischen Lehranstalt abgeleistet, so kann dies als gültig anerkannt werden, wenn der Ausfall der Studiennachweise und der Diplomprüfungen keinen Anlaß zur Beanstandung bildet.“

Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird „keinerlei Aussicht auf spätere Verwendung im Reichs- oder Staatsdienst eröffnet. Auch aus dem Bestehen der Großen Staatsprüfung kann niemand einen Anspruch auf eine solche Verwendung herleiten.“

Während des Vorbereitungsdienstes und während der Staatsprüfung hat der Regierungsbaureferendar keinen Anspruch auf Bezahlung; bei Bedürftigkeit kann ein widerruflicher Unterhaltungszuschuß entsprechend den verfügbaren Mitteln gewährt werden.

Die Große Staatsprüfung bezweckt die

„Feststellung, ob dem Regierungsbaureferendar nach dem Grade seines Eindringens in sein Fachgebiet und in die Grundlagen der Geschäftsführung und allgemeinen Verwaltung sowie nach seinem praktischen Geschick in der Aufstellung und Durchführung von Entwürfen die Eignung zum höheren bautechnischen Verwaltungsbeamten zuzusprechen ist.

In den technischen Fächern soll der Regierungsbaureferendar zeigen, wie weit er die auf der Technischen Hochschule erworbenen und auf die Neuerungen und Erfahrungen ausgedehnten fachlichen Kenntnisse praktisch anzuwenden gelernt hat;

in den Verwaltungsfächern soll er dartun, daß er die Aufgaben der für sein Fachgebiet in Betracht kommenden Verwaltungen erfaßt hat, sich die Kenntnisse der dort maßgebenden Gesichtspunkte, Gesetze und Vorschriften angeeignet hat und in die allgemeinen staatspolitischen und nationalsozialistischen Grundsätze und Ziele eingedrungen ist.“

II.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Die Vorschriften sind für die vorgesehenen verschiedenen Fachrichtungen getrennt aufgestellt und erstrecken sich auch auf die jeweilige Diplom-Prüfung (1. Staatsprüfung), die bestimmten Anforderungen genügen muß. Im einzelnen sind die jeweiligen Pflichtfächer und Prüfungsfächer des Hochschulstudiums bzw. der Diplom-Prüfung festgelegt sowie die Art, Einteilung und Dauer des Vorbereitungsdienstes. Die jeweilige Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt:

	Gesamtdauer Monate	Ausbildungsabschnitte Zahl/Monate
A. Hochbau, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen	34	4 Abschnitte: I/20; II/5; III/6; IV/3.
B. Wasser-, Kultur- und Straßenbau	34	4 Abschnitte: I/9; II/16; III/3; IV/6.
Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßen-Verwltg. (unter Anrechnung von 10 Monaten praktischer Arbeit vor oder während des Hochschulstudiums)	24	4 Abschnitte: I/6; II/10; III/3; IV/5.
C. Eisenbahn- und Straßenbau	33	7 Abschnitte: I/9; II/½; III/15; IV/½; V/3; VI/2; VII/3.
D. Maschinenbau (einschl. Elektrotechnik)	27	12 Abschnitte: I/3; II/1½; III/1½; IV/4; V/½; VI/1; VII/3; VIII/2; IX/½; X/7; XI/2; XII/1.
E. Heerestechnik (Maschinenbau, Elektrotechnik oder Hüttentechnik)	33	5 Abschnitte: I/1; II/24; III/3½; IV/2½; V/2.

III.

Reichsprüfungsamt.

Die Große Staatsprüfung wird für das gesamte Reichsgebiet vor dem „Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte“ angelegt. Das Reichsprüfungsamt ist dem Reichsverkehrsminister unmittelbar unterstellt, sein Sitz ist Berlin.

Der Präsident und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Reichsverkehrsministers vom Führer und Reichskanzler ernannt. Der Reichsverkehrsminister ernannt im Benehmen mit den für die einzelnen Fachrichtungen in Betracht kommenden obersten Reichsbehörden die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und die Mitglieder. Entsprechend den aufgeführten Fachrichtungen (A,

B, C, D, E) werden die Abteilungen I, II, III, IV und V errichtet.

Die Große Staatsprüfung besteht aus

1. der häuslichen Probearbeit,
2. der Bearbeitung von wenigstens 3 kleineren Entwürfen unter Aufsicht an drei aufeinanderfolgenden

Tagen mit jeweiliger Bearbeitungsdauer von 6 Stunden,

3. der zweitägigen mündlichen Prüfung.

Die Einzelurteile der Prüfung lauten: „Sehr gut“; „Gut“; „Ziemlich gut“; „Hinreichend“; „Ungenügend“ (gleichbedeutend mit „nicht bestanden“).

Lynkeus:

Rundblick

Eine Frage, die vielfach zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, ist der pfändbare Anteil des Arbeitslohnes, wenn auf diesen bereits ein Vorschuß seitens des Arbeitgebers bezahlt wurde. Bekanntlich sind, sofern der Gehaltsempfänger keine Unterhaltungsbeiträge an Ehegatten, Verwandte usw. zu leisten hat, zwei Drittel der über 150 RM monatlich hinausgehenden Beträge pfändbar. Das Reichsarbeitsgericht hat nunmehr in einem Urteil (vgl. „Juristische Wochenschrift 1936, S. 2107“) dahin entschieden, daß für den pfändungsfähigen Betrag der Vorschuß einzurechnen ist. Hat also beispielsweise ein Dienstnehmer ein Monatsgehalt von 600 RM und hat er für dieses Gehalt einen Vorschuß erhalten, so bleibt dieser ohne Ansatz, und der pfändbare Betrag errechnet sich zwei Drittel von 450 RM, also auf 300 RM, so daß ihm bei einem Vorschuß von 200 RM bei voller Pfändung nur noch 100 RM zur Verfügung stehen.

*

Die Errichtung eines Instituts für deutsche Volkskunsthochschule hat der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung angeordnet. Das Institut wird mit dem staatlichen Museum für deutsche Volkskunde, Berlin, verbunden, dessen Direktor Dr. H a h m den Auftrag zur Schaffung des Instituts und zugleich einen Lehrauftrag für Volkskunde und Volkskunst an der Universität Berlin erhielt.

*

Nach dem „K ü n d i g u n g s - S c h u t z - G e s e t z“ beginnt bekanntlich der Kündigungsschutz für einen Angestellten bei einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von 5 Jahren in dem Unternehmen. Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß für die Feststellung der Beschäftigungsdauer diejenige Dienstzeit nicht berücksichtigt wird, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres liegt. Anspruch auf Kündigungsschutz hat also ein Dienstnehmer frühestens mit Vollendung des 30. Lebensjahres. Selbstverständlich werden weitergehende vertragliche Vereinbarungen davon nicht berührt.

*

Am 1. September 1936 war die Uebergangszeit für die Einführung des Arbeitsbuches beendet. Um den Zweck des Arbeitsbuches auch tatsächlich zu erfüllen, führen die Arbeitsämter Arbeitsbuchkarteien, die ständig auf dem Laufenden gehalten werden müssen. Es ist deshalb allen, die Arbeiter oder Angestellte beschäftigen (wozu auch die Haushaltvorstände zählen, in deren Haushalt Dienstpersonal beschäftigt wird!), die Meldepflicht über Einstellung, Entlassung, Aenderung der Wohnung, wesentliche Aenderungen der Beschäftigungsart der Dienstnehmer auferlegt. Die Meldung hat auf vorgeschriebenen Vordruck (bei den Arbeitsämtern kostenlos, im Papierhandel käuflich zu erhalten) zu erfolgen. Die Nichtbeachtung der Meldepflicht ist unter Strafe gestellt. Die Einstellungsanzeige ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Zuweisung des Dienstnehmers durch das Ar-

beitsamt erfolgte und dem Arbeitsamt die ausgefüllte Zuweisungskarte zurückgesandt wurde.

Vom 1. September 1936 an darf kein Arbeiter oder Angestellter beschäftigt werden, der nicht ein Arbeitsbuch besitzt; das Arbeitsbuch muß vom Betriebsführer aufbewahrt und geführt werden. Bei Antritt einer neuen Stellung muß am ersten Arbeitstage das Arbeitsbuch dem Betriebsführer bzw. Haushaltvorstand ausgehändigt werden. Im übrigen ist das jedem Arbeitsbuch beigegebene Merkblatt genau zu beachten, um sich nicht einer Bestrafung usw. auszusetzen.

Es sei daran erinnert, daß nach der „Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. 2. 1935“, die am 16. Mai 1935 vom Reichsarbeitsminister erlassen wurde, bestimmt wurde (§ 1):

„Das Arbeitsbuch erhalten Arbeiter und Angestellte, einschließlich der Lehrlinge und Volontäre. Dies gilt nicht:

1. für eine Beschäftigung, für die ein Entgelt von mehr als 1000 Reichsmark im Monat fest vereinbart ist,
2.“

Hierzu ist zu beachten, daß dieses Entgelt „fest vereinbart“ sein muß, so daß gegebenenfalls diese Grenze sich nicht auf das gesamte Arbeitseinkommen bezieht. Beispielsweise bleiben Gratifikationen, Umsatzprovisionen u. ä. außer Ansatz, sofern sie nicht bestimmt zugesichert sind. Die 1000-Mark-Grenze gilt also für die einzelne „unselbständige“ Beschäftigung.

*

Der Beruf der V e r k ä u f e r i n liegt recht abseits vom Ingenieurberuf; trotzdem werden die Ingenieure mit Interesse lesen, was M a r g a r e t e R ü d i g e r im „Jungen Deutschland“ über „Das Problem der Verkäuferin“ schreibt. So: es sei höchste Zeit, daß die Berufsausbildung und das Arbeitsgebiet der Verkäuferin entwirrt werden und daß klare, eindeutige Begriffe geschaffen werden, um auf dem großen Wirtschaftsabschnitt des Handels Arbeitsplätze zu schaffen, die nur einen Ausbildungsweg und klare Leistungsforderungen kennen.

*

Im „Rundblick“ des Juniheftes 1936 (Seite 95) war über den Rückgang der Studierendenzahl an den deutschen Universitäten berichtet worden. Dabei ist bei den „kleineren Universitäten“, bei denen der verhältnismäßig stärkste Rückgang zu verzeichnen ist, auch die Universität Leipzig aufgeführt. Deren Rückgang beträgt, wie angegeben, rd. 50 vH., aber selbstverständlich ist die Universität Leipzig irrtümlich unter die „kleineren Universitäten“ aufgenommen worden, zu denen sie nicht zu zählen ist.

Lesefrüchte

Eine Frage, die namentlich bei der Beurteilung des neuen Deutschlands durch das Ausland eine Rolle spielte

(und zum Teil noch spielt), ist die sogenannte „Freiheit der Wissenschaft“, die man durch den Nationalsozialismus bedroht sehen will. Die Feier der Universität Heidelberg gab Gelegenheit, die Stellung des Nationalsozialismus zum Wissenschaftsproblem klarzulegen in der Rede des Reichsministers Rust und in einem diese Rede ergänzenden Vortrag von Professor Dr. Ernst Kriek (beide abgedruckt in „Hochschule und Ausland“, August-Heft 1936). Professor Kriek umriß die neue Wissenschaftslehre:

„Wir erstreben jetzt eine Wissenschaft, die den ganzen Menschen formt im Hinblick auf die große völkisch-politische Gestaltungsaufgabe, die uns gestellt ist. Wir überwinden damit zugleich den vorgefundenen Zwiespalt von Natur und Geist, von Persönlichkeit und Gemeinschaft in der Einheit und Ganzheit übergeordneten Gemeinschaftslebens und seiner rassischen Untergründe. Wir fordern von der Wissenschaft nicht nur Unterscheidung, sondern Entscheidung. Unsere Wissenschaft wird darum gestaltend Anteil nehmen an dem Weg unseres Volkes in eine neue Zukunft. Damit ist die neue Wissenschaftslehre kurz umrissen.“

*

„Das Schwarze Korps“ brachte unter der Ueberschrift „Kreiskommunalsanskrit“ folgendes, sicher beachtliche Schreiben des Leiters eines Kommunalverbandes an eine Firma zum Abdruck:

„... Der Errechnung der Gebühren in Verwaltungstreitsachen liegt der RdErl. d. MdI., d. FM., d. MfHuG. u. d. MfV., v. 24. 12. 1926 — Ia 985 III, IC 2. 17299 b/II C 11956, I 8312/Z. B. I u. II 8. Nr. 1842 (MinBliV. 1927 S. 3) in Verbindung mit den Ausf.-Best. d. MdI., d. FM., d. MfHuG. u. d. MfV. v. 26. 7. 1927 — P d 744, IC 2/44889b, I 5042 u. II 8 Nr. 1161/27 (MinBliV. 1927 S. 782) zugrunde.“

*

„... Die Technischen Hochschulen sind dazu da, zu wissenschaftlichem Erfassen des Wirklichen und zu fruchtbringendem Schaffen zu erziehen. Einst waren sie gar nur Schulen für staatliche „Baubediente“. Wenn jetzt nur einseitiges theoretisches Wissen und hergerichtete Gerechne an ihnen gepflegt werden soll, dann ist diese Hochschulart ganz entbehrlich. Das können andre auch. An Schaffenden wird es dann aber künftig fehlen...“

(A. Riedler: Akademisches Pneuma und die Drehkranken, München 1921, Seite 58.)

Literatur

Neue Bücher:

Matschoß, Conrad: Max Eyth zum hundertsten Geburtstag; W. Stauß: Landwirtschaftstechnik in Deutschland. — Berlin: VDI-Verlag GmbH., 1936. Schriftenreihe „Deutsches Museum“, 8. Jahrgang, Heft 2. — DIN A 5, 35 Seiten, 10 Abbildungen, 1 Bildnis, kart. 0,90 RM.

C. Matschoß gibt eine kurze und knappe, dabei äußerst anregend gehaltene Lebensbeschreibung von Max Eyth anlässlich dessen hundertsten Geburtstages. W. Stauß zeigt die Entwicklung der Landwirtschaft in den letzten hundert Jahren auf, um dabei insbesondere die Bedeutung der Technik für die Landwirtschaft hervorzuheben. Die Beziehungen Max Eyths zur Landwirtschaft bzw. seine grundlegende Arbeiten zur Ver-

bindung von Technik und Landwirtschaft sind bekannt. Die Einführung der landwirtschaftlichen Maschinen, auch in die bäuerliche Landwirtschaft auf der kleinsten Fläche, ergibt sich aus dieser Darstellung als eine unbedingte Notwendigkeit nicht nur für die Steigerung der Erzeugung, sondern vor allen Dingen auch für die Entlastung des Bauern und der Bäuerin von schwerer Arbeit. Es wird hier kurz und klar gezeigt, wie Pflug, Egge, Drillmaschine, Saatreinigungsmaschine, dann aber auch die Mähmaschine mit Binder, die Dreschmaschine und der Ackerschlepper wertvolle Hilfsarbeit im bäuerlichen Betriebe leisten können und wie, ähnlich wie beim Kraftwagen, das Bestreben besteht, diese Maschinen immer kleiner und billiger zu machen, um sie auch dem kleinsten Landwirt zur Verfügung stellen zu können.

Die bevölkerungspolitische Aufgabe, die die Landtechnik hierdurch zu erfüllen hat, wird scharf hervorgehoben. Einige gut ausgewählte Bilder aus der im Museum in Ulm befindlichen Sammlung Eythscher Skizzen sowie einige typische Abbildungen neuer Landmaschinen unterstreichen die Darstellung. C. W.

Zeitschriften:

Z für O. Zeitschrift für Organisation. 10. Jahrgang (1936). Herausgegeben von der „Gesellschaft für Organisation e.V.“, Berlin W 30, Verlag für Organisationsschriften GmbH., Berlin W 30. Jährl. 25,— RM, Einzelheft 2,50 RM.

Das vorliegende Heft 5 dieser ausgezeichneten Zeitschrift der bekannten „Gesellschaft für Organisation“ ist besonders bemerkenswert u. a. durch den Leitartikel von Bernhard Köhler, des Leiters der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP: „Nationalsozialistische Rationalisierung“. Klar und eindeutig zeigt der Verfasser Sinn und Ziel der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung und der Rationalisierung auf, und „Mißverständnisse“ können danach künftig nicht mehr auftreten. Der Industrie wie jedem Betriebsführer (ob Klein- oder Großbetrieb bleibt sich gleich!) kann das eingehende Studium dieses Aufsatzes nur dringend empfohlen werden. Aber auch die anderen Veröffentlichungen in diesem Heft, die sich ergänzend mit dem „Wirtschaftlichkeits“-Problem befassen. Wir nennen: „Die wirtschaftspolitische Inhaltgebung der Wirtschaftlichkeitsförderung“ (P. A. Schlenzka); „Wer hat für Förderung der Wirtschaftlichkeit zu sorgen?“ (Dr. Couvé); „Maßstab, Bedingungen und Schrittmäß der Wirtschaftlichkeitsförderung“ (Dipl.-Kaufmann W. Lorch); „Wo wird am meisten gegen die Wirtschaftlichkeit gesündigt?“ (P. Irlacher); „Rationalisierung vom Menschen aus?“ (Dr.-Ing. E. h. K. Arnold); „Tätigkeit der industriellen Gruppenorganisation im Dienste der Wirtschaftlichkeitsförderung“ (Dr.-Ing. W. Müllensiefen). Sg.

Hochschule und Ausland. Monatsschrift für deutsche Kultur und zwischenvölkische geistige Zusammenarbeit. Berlin: Herbert Stubenrauch, Verlagsbuchhandlung. — 14. Jahrgang, vierteljährlich 2,50 RM (Einzelheft 1,— RM).

Das Heft 8 (August 1936) dieser hervorragend redigierten Zeitschrift enthält die bedeutsame Rede des Reichserziehungsministers Bernhard Rust: „Nationalsozialismus und Wissenschaft“ auf der Feier zum 550jährigen Bestehen der Universität Heidelberg sowie den diese Rede ergänzenden Vortrag von Professor Dr. h. c. Ernst Kriek: „Die Objektivität der Wissenschaft als Problem“. Ferner: Dr. M. Timmler: „Heiliges Ziel: Olympia“; Heinrich Keitz: „Gott, Geist und Volk. Ein

Beitrag zur Problemgeschichte und zur Deutung der deutschen Aufklärung“ (die Zäsur des Dreißigjährigen Krieges, Unterscheidungen zwischen der deutschen und der französischen Aufklärung, Johann Christian Günther, Gottfried Herder, Herders Einfluß auf die slawische Welt); Dr. E. Trunz: „Bauerntum und Dichtung. III. Die ländliche Dichtung der Gegenwart (1. Teil)“; H. Guthmann: „Gestaltung der Dorfgemeinschaft. Ein Bericht aus der Arbeit der NS-Kulturgemeinde. — Berichte aus dem Auslande usw. runden den reichhaltigen Inhalt des Heftes ab. S.

Technische Mitteilungen Krupp. — Herausgegeben von der Fried. Krupp Aktiengesellschaft, Essen. — 4. Jahrgang, Heft 2, März 1936; Heft 3, Juni 1936.

Diese Mitteilungen erheben sich weit über vielfach übliche „Werkzeitschriften“ u. ä., sie bringen (naturgemäß vorzugsweise im Werk) erarbeitete wissenschaftliche Mitteilungen von Rang, und daß die Firma Krupp sie der Allgemeinheit zugänglich macht, ist nicht nur dankbar von der Fachwelt anzuerkennen, es ist das auch ein Zeugnis des Geistes, der im Werke lebt, das sich bewußt ist, nicht ein Erwerbsunternehmen schlechthin zu sein, sondern im Dienste der Allgemeinheit zu stehen. Wenn immer wieder, und mit Recht, der Ruf „Forschung ist not“ erhoben wird, — hier ist ihm Folge geleistet, auch zum allgemeinen Nutzen des technischen Fortschrittes.

Den Inhalt der beiden vorliegenden Hefte im einzelnen zu würdigen, geht über den Rahmen dieser Berichtserstattung hinaus; wir führen nur folgende Abhandlungen an: (Heft 2) „Verformungslose Brüche an Kesselteilen“ von W. Ruttmann; „Ein Ueberblick über die physikalischen Grundlagen der Metallplastizität“ von H. Schlechtweg; „Die Entschwefelung des Roheisens und die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Eisenentschwefelung“ von H. Wentrup; (Heft 3) „Ueber die Dauerfestigkeit von Gußeisen, Temperguß und Stahlguß“ von R. Mailänder; „Die Mitwirkung des Luftstickstoffes beim Fressen und beim Dauerbruch“ von H. Schottky und H. Hiltenkamp; „Stickstoffaufnahme beim Schleifen von weichem Eisen“ von H. J. Wiester; „Schweißen von Kohlenstoff-Stählen mit höherer Festigkeit“ von K. L. Zeyen; „Berechnung der gewundenen Biegungsfedern“ von S. Groß. S—Z.

Germanen-Erbe. Monatsschrift für Deutsche Vorgeschichte. Amtliches Organ des Reichsbundes für Deutsche Vorgeschichte und der Hauptstelle Vorgeschichte des Beauftragten des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Schulung und Erziehung der NSDAP. — Leipzig: Kurt Kabitzsch Verlag. Vierteljährlich 1,80 RM, Einzelheft 0,60 RM.

Das Juli-Heft 1936 (Heft 3) der neuen Zeitschrift zeigt erneut den klaren Weg auf, den der Herausgeber, Professor Dr. Hans Reinert, mit den ersten (hier angezeigten) Heften eingeschlagen hat: dem Deutschen Volke ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild seiner Vorfahren zu vermitteln. Erst die Lektüre der Aufsätze, die auf wissenschaftlichen Forschungen aufgebaut sind und die Ergebnisse in allgemeinverständlicher, flüssiger Sprache wiedergeben, geben uns die Erkenntnis, wie wir bisher von unseren Vorfahren unrichtige Vorstellungen

hatten. Daß unser Schulwissen über Art und Kultur unserer Ahnen mangelhaft ist und zweifellos aus Quellen gespeist wurde, die oft zweckhaft getrübt wurden, kam uns kaum zu vollem Bewußtsein. Die neue Zeitschrift gewinnt deshalb eine um so größere Bedeutung, da sie sich nicht an einen (immer engen) Kreis von Fachgelehrten und Sonderinteressenten wendet, sondern bestimmt ist, in alle Schichten des Volkes einzudringen.

Aus dem Inhalt des Juli-Heftes ist besonders interessant ein Aufsatz von Kurt Pastenaci: „Das germanische Heereswesen unter Armin dem Cherusker“; diese neuen Untersuchungen über die germanische Heeresordnung, über die militärische Kunst Armins geben uns ein anderes Bild als das bisher gewohnte. Von dem übrigen reichhaltigen Inhalt sei hier nur noch ein zusammenfassender Bericht von Julius Andree über die „Externsteine“ (Neuergebnisse der Ausgrabungen 1934/1935) erwähnt. Die Bebilderung des Heftes ist wieder vorbildlich. St.

Der Naturforscher vereint mit Natur und Technik. — Bebilderte Monatsschrift für das gesamte Gebiet der Naturwissenschaften und ihre Anwendung in Naturschutz, Unterricht, Wirtschaft und Technik. — Berlin-Lichterfelde: Hugo Bermühler Verlag. Vierteljährlich 2,50 RM, Einzelheft 1,— RM (Probeheft kostenlos).

Das September-Heft 1936 dieser vorzüglichen Zeitschrift, als „Herbstheft“ gekennzeichnet, umfaßt 40 Textseiten mit 38 Abbildungen und zwei Bildtafeln. Schon die Titelseite bringt durch ein Lichtbild eines röhrenden Rothirsches, aufgenommen vom Direktor des Berliner Zoologischen Gartens, Dr. L. Heck, den Charakter als Herbstheft zum Ausdruck; an Hand weiterer Bilder erzählt er über das Photographieren von Rotwild in freier Wildbahn. Ganz besonders zeitgemäß ist auch der bebilderte Aufsatz des bekannten Pilzkenners und Forschers Studienrat Br. Hennig in Berlin über unsere heimischen Giftpilze. Der Wiener Professor Dr. Haempel veröffentlicht zum ersten Male seine Entdeckung, wie man Fische als Testobjekte für Hormone verwenden kann. Zum Thema der menschlichen Erbforschung spricht Oberarzt Dr. med. Hans Bürger-Prinz, Leipzig, über hohe Begabungen und Erbbiologie. In die Jurazeit führt Prof. Dr. Frentzen mit seinen Forschungen und seinen Naturaufnahmen vom Korallenmeer des weißen Jura Schwabens. Der Physiker Dr. Erich Schneider berichtet unter Beifügung übersichtlicher Zeichnungen über die neuesten Ergebnisse der Kernphysik. Direktor Storch (Siemens & Halske) behandelt an Hand von Abbildungen das neue Berliner Siemens-Farbfilmverfahren für Kinoprojektion. Forschungsergebnisse und kleine Beiträge enthält das neue Heft wieder aus allen Gebieten der Naturwissenschaften, so daß der Leser dauernd auf dem Laufenden bleibt. Eine herbstliche Anregung zur Naturbeobachtung bringt diesmal Prof. Dr. Schoenichen über Früchte und Samen. Die Bücherschau, die Zusammenstellung der Neuerscheinungen, sowie die übliche Preisfrage schließen das schön ausgestattete Herbstheft des „Naturforschers“ ab. Sg.